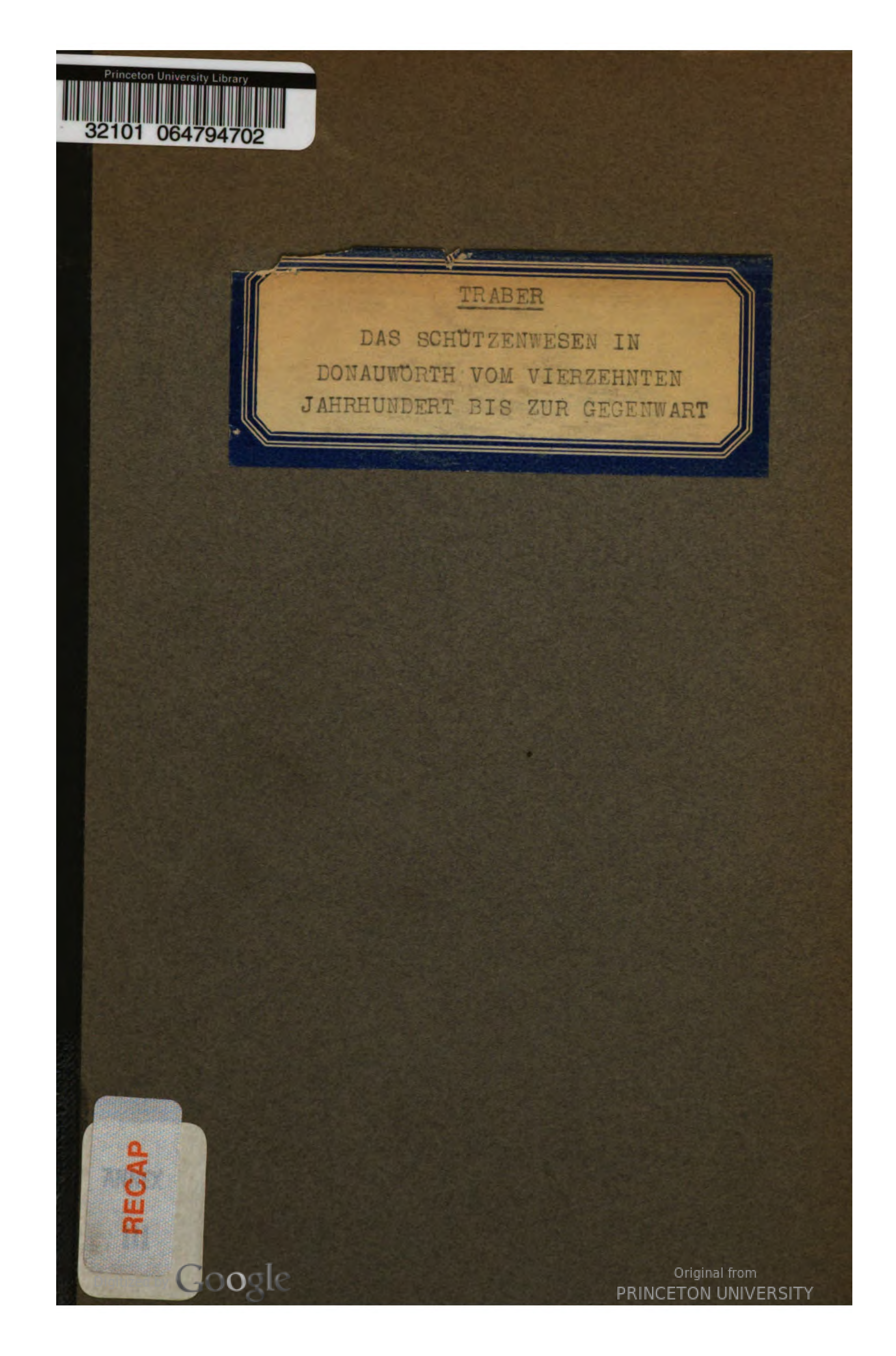
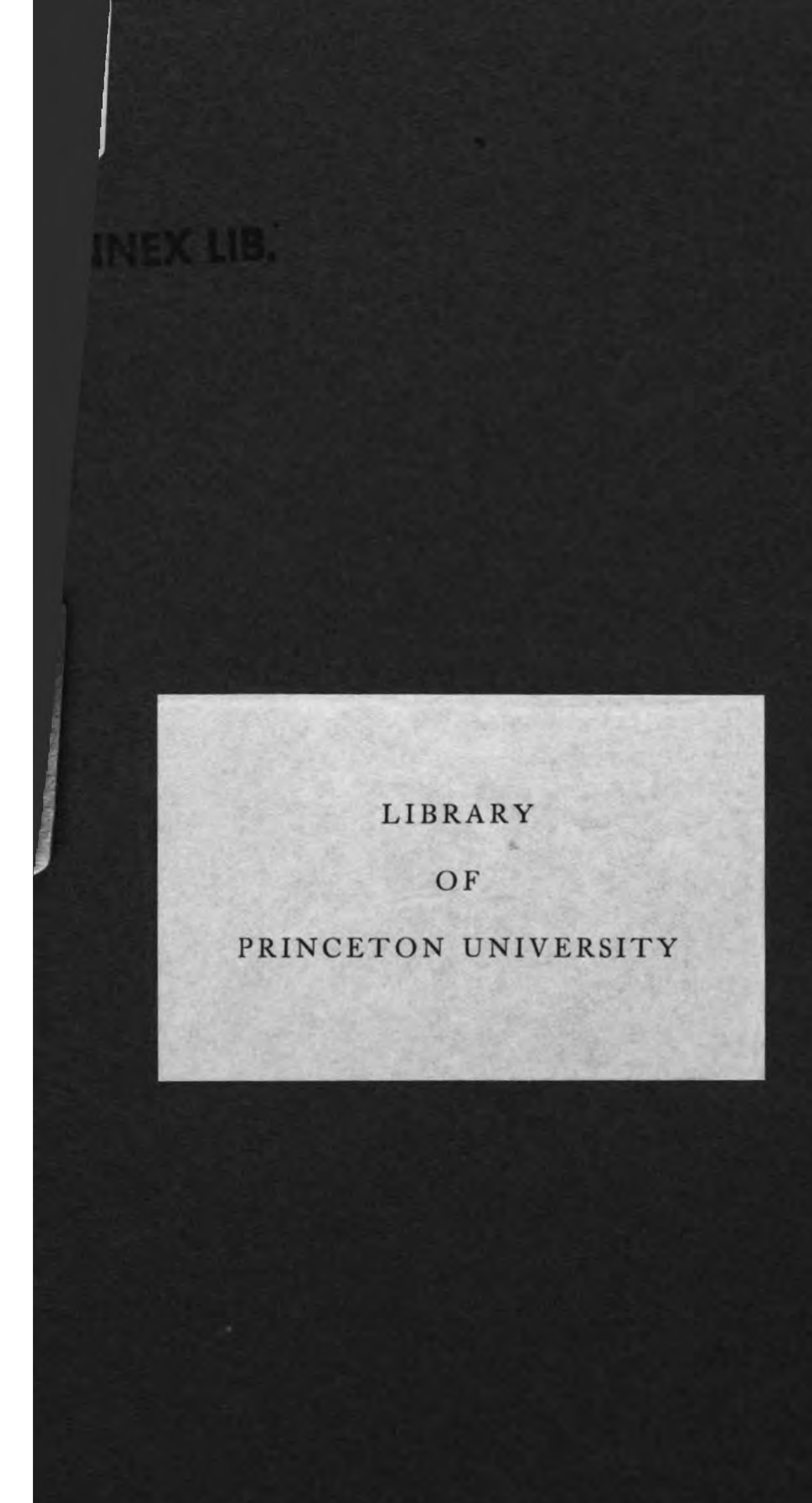

TRABER
DAS SCHÜTZENWESEN IN
DONAUWÖRTH VOM VIERZEHNTEN
JAHRHUNDERT BIS ZUR GEGENWART


EX LIB.
LIBRARY
OF
PRINCETON UNIVERSITY

Das Schützenwesen in Donauwörth vom vierzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Geschildert von Johannes Traber,
Bibliothekar am Cassianeum.



Festschrift

zur Jubiläumsfeier der Kgl. privileg. Feuerschützengesellschaft Donauwörth.

Das Schützenwesen in Donauwörth vom 14. Jahrhundert bis zur Gegenwart.



Das Schützenwesen in Donauwörth vom 14. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Geschildert von Johannes Traber,
Bibliothekar am Cassianeum.



Zur Jubiläums-Feier der Königlich privilegierten Feuerschützengesellschaft Donauwörth.

Druck der Buchhandlung Ludwig Auer in Donauwörth :: 1912.

Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen

Alfons von Bayern,

dem hohen Protektor der Feier des 425 jährigen
Jubiläums der Königlich privilegierten
Feuerschützen-Gesellschaft
Donauwörth

In tiefster Ehrfurcht gewidmet.





Vorwort.

Schon im vorigen Jahre, ehe der Gedanke an eine Jubiläumsfeier auftauchte, hatte der Verfasser begonnen, die Nachrichten über die hiesige Kgl. privileg. Feuerschützen-Gesellschaft zu sammeln und die Akten der letztern zu bearbeiten. Nachdem sodann für das Jahr 1912 die Abhaltung eines Jubiläumsschießens in Aussicht genommen wurde, ging der Verfasser mit neuem Eifer an die Sammlung des Materials zu einer geschichtlichen Darstellung des Donauwörther Schützenwesens. Da für die ältere Zeit die hier vorhandenen Geschichtsquellen fast gänzlich versagten, so richtete der Verfasser seine Blicke auf das Kgl. Allgemeine Reichsarchiv und das Kgl. Kriegsarchiv in München, das Kgl. Kreisarchiv in Neuburg a. D. und auf die Archive der ehemals mit Donauwörth in besonders naher Verbindung gestandenen Reichsstädte Augsburg, Nördlingen, Nürnberg und Ulm. Leider hatten die meisten Anfragen ein negatives Ergebnis. Lediglich das Kgl. Kreisarchiv in Neuburg sowie die Stadtarchive von Augsburg und Nördlingen konnten einschlägige Archivalien zur Verfügung stellen. Der Verfasser ist nun den Vorständen dieser drei Archive: Herrn Kgl. Kreisarchivar Otto Geiger in Neuburg, Herrn Stadtarchivar Dr. Pius Dirr in Augsburg und Herrn Kgl. Gymnasialprofessor Ludwig Mußgnug in Nördlingen, für das hinsichtlich der Benützung dieser Archivalien betätigte Entgegenkommen zu großem Dank verpflichtet. Dankbar gedenkt er auch des diensteifrigen Obersekretärs am Augsburger Stadtarchive, Herrn Carl Hirschmann. Einschlägige Notizen lieferten ferner der Vorstand des Stadtarchivs in München, Herr Kgl. Archivrat

Ernst v. Destouches, und die Großherzogliche Universitätsbibliothek Heidelberg, wofür an dieser Stelle gleichfalls der verbindlichste Dank ausgesprochen wird.

Für die Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts kamen sodann hauptsächlich die Ratsprotokolle und Rechnungen der Stadt Donauwörth in Betracht. Die Durchsicht der Rechnungen hatte für die Zeit von 1625—1690 in liebenswürdiger Weise Herr Privatier Anton Lauter übernommen. Die neuere Geschichte der Feuerschützen-Gesellschaft wurde auf Grund der Akten der städtischen Registratur sowie jener der Gesellschaft bearbeitet. Die Zitierung wurde hier meist unterlassen, da eine Nachprüfung jedem Interessenten leicht möglich ist, zumal die Akten der Gesellschaft in zwei Bänden chronologisch geordnet und mit einem Repertorium versehen sind.

Die vorliegende kleine Arbeit behandelt ein bisher gänzlich unbebautes Gebiet unserer Stadtgeschichte und soll eine bescheidene Festschrift sein zur bevorstehenden Feier des 425jährigen Jubiläums der hiesigen Kgl. priv. Feuerschützen-Gesellschaft. Möge dieses Fest, dessen Protektorat Seine Königliche Hoheit Prinz Alfons von Bayern huldvollst zu übernehmen geruhten, ein neues Ehrenblatt in der Geschichte unserer Schützengesellschaft werden!

Donauwörth, den 2. April 1912.

Der Verfasser.

I.

Das Schützenwesen in Donauwörth bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.



Die in unserer Stadt bestehende „Königlich privilegierte Feuerschützen-Gesellschaft" begeht vom 19.—22. Mai dieses Jahres zur Erinnerung an ihre jahrhundertelange Vergangenheit eine Jubiläumsfeier. Leider sind die Nachrichten, die über die frühere Zeit des Donauwörther Schützenwesens ermittelt werden konnten, vielfach dürftig, da die Quellen für die ältere Geschichte der Stadt Donauwörth in dieser Beziehung wenig Ausbeute gewähren und zudem in den stürmischen Jahren zu Beginn des vorigen Jahrhunderts die alte Schützenlade mit ihren Urkunden und Akten verloren ging.

Die Pflege der Schießkunst entstand in Donauwörth, wie anderwärts, aus der jedem Bürger obliegenden Verpflichtung, an der Verteidigung der Stadt mitzuwirken. Seit alter Zeit befand sich dahier eine Schießstätte, zu deren Besuch die Bürger verpflichtet waren. Die älteste Schießstätte war wahrscheinlich zwischen dem Rieder- und Färbertor, wo die dortige Gasse noch heutzutage „Kugelplatz" heißt. Mit den Schießstätten waren nämlich in frühern Zeiten vielfach Kugelplätze, das sind Plätze für Kegelspiele, verbunden und es hatte denn auch die hiesige Schützengesellschaft noch im 18. Jahrhundert allein das Vorrecht, einen Kugelplatz halten zu dürfen.

Als die vorzüglichste Schützenwaffe galt vom 12. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts die Armbrust. Da deren Bogen gewöhnlich von Stahl war, so nannte man diese selbst auch öfter Stahl,[1] daher dann die Bezeichnungen Stahlschützen und Stahlschießen. Für die Armbrust bediente man sich zuerst der Pfeile; bald aber nahm man hölzerne Bolzen, die, ungefähr 40 cm lang, vorn eine starke Eisenspitze hatten, während hinten am Schaft, des Fluges wegen, ein Schilfblatt oder die Fahne einer Kielfeder eingefügt war.[2] Die Armbrust blieb auch nach der um die Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgten Erfindung der Feuergewehre noch über 200 Jahre lang als Kriegs- und Jagdwaffe im Gebrauch und es mag wohl das

[1] Vergl. J. August Adam, Augsburg und seine Stahl-Schießen, Augsburg 1824, S. 7.

[2] (Chr. Mayer,) Gedenkblatt zur Feier des Jubelfestes der Schützengesellschaft Nördlingen, 9.–13. Juni 1900, S. 3.

große Gewicht und die Unvollkommenheit der ersten Feuerbüchsen sowie die Gewohnheit Ursache gewesen sein, warum sich neben den letztern die Armbrust so lange erhielt.[1]

Die Glanzzeit, das goldene Zeitalter des deutschen Schützenwesens, ist das 15. und 16. Jahrhundert.[2] Die örtlichen Gesellschaftsschießen gestalteten sich allmählich zu größern Schützenfesten, zu denen die Schützen der befreundeten Städte von nah und fern eingeladen wurden. Wertvolle Preise winkten dabei den Schützen, und Glückshäfen, Kegelspiele sowie sonstige Kurzweil waren mit solchen Festschießen verbunden.

Bereits 1403 scheint in Donauwörth ein Festschießen veranstaltet worden zu sein, denn das Baumeisterbuch der Stadt Augsburg[3] von demselben Jahre meldet auf Blatt 68a, daß den Schützen gen Werde 4 Gulden gegeben wurden, „von dez rautz (Rats) haissen".

Die vielen Bedrängnisse, welche Donauwörth durch den bayerischen Herzog Ludwig den Gebarteten zu erdulden hatte, mochten die Bürger veranlassen, nicht nur die Mauern und Tore der Stadt zu verstärken, sondern sich auch eifrig in der Führung der Waffen zu üben. Der Ausbildung im Schießen wurde dabei jedenfalls besondere Sorgfalt gewidmet und die Stadt scheint hierin damals schon in gutem Rufe gestanden zu sein. Denn als der genannte Herzog mit dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Ansbach und dessen Verbündeten, den Grafen von Oettingen, in Fehde lag, forderte er am 4. Dezember 1420 die Donauwörther auf, ihm einen guten Büchsenmeister nach Neuburg zu schicken.[4]

Die Einführung und Vervollkommnung der Feuerbüchsen mag Veranlassung gewesen sein, die Schießstätte aus der Stadt zu verlegen.[5] Es wird nämlich berichtet, daß der Rat im Jahre 1443

[1] Adam a. a. O. 7.

[2] Vergl. Aug. Edelmann, Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, München 1890, S. 68 ff.

[3] Im dortigen Stadtarchiv.

[4] Th. Weiß, Die Beziehungen der Stadt Donauwörth zu Bayern von 1266–1459. Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen XIII, 123.

[5] Zu Augsburg wurde 1430 in der Rosenau an der Wertach, woselbst die Bürgerschaft bisher das Stahlschießen übte, das Büchsenschießen nach der Scheibe eingeführt. P. v. Stetten, Geschichte des hl. röm. Reichs freyen Stadt Augspurg 1, 155. – 1440 hatte Werd sich an Nürnberg gewandt, um, wie es scheint zur Unterweisung im Schießen, einige Büchsenschützen von dort zu er-

durch den Maurermeister Knöbel die Schießstätte erbauen ließ.[1] Dieselbe war in der „Weiden", in der Nähe der ehemaligen Donaubrücke, wo sie über 400 Jahre hindurch verblieb.

Im darauffolgenden Jahre fand dahier ein Armbrustschießen statt. Das zu demselben nach Nördlingen gerichtete Einladungsschreiben, das noch im dortigen Stadtarchive vorhanden ist, ist datiert vom St. Bartholomäustag (24. August) 1444 und hat folgenden Wortlaut:

„Den ersamen und weisen, den burgermaistern und rate der stat Nördlingen und auch den schiessgesellen doselbs, unsern guten freiönden, entbieten wir die schüczenmaister und schießgesellen der stat zu Werde unser willig und früntlich dienste beuor. Lieben herren und gut fründe! Wir lassen ewer ersamkeitt wissen, das wir umb die nachgeschriben awentewr[2] und klainet[3] mit den arnbrost schiessen wöllen uff den nechsten suntag nach unser lieben frawen tag, Natiuitatis czu latein genannt [d. i. 13. September], nächst kunfftig: des ersten umb ein verdeckten ochsen für sechs guldein, dar nach umb ein silberin becher für fünff guldin, dar nach aber umb ein silberin becher für vier guldin, dar nach umb ein arnbrost für drey guldein, dar nach umb ein silberins gürtelein für zwen guldein, dar nach umb ein guldin ring für ein guldin, dar nach umb ein par hosen für vierzechen groß[4] und dar nach allen gesellen ain barchanttuch[5] vergebens. Und die andern kleinet werden all schiessgesellen, die darumb schiessen wollen, bezalen, wenn sie nieder siczen, und wie sollichs nach dem aller redlichsten zu gen mag vnd das will man thun nach rats aller schiessgesellen, die darzu komen, hallten und anshlahen. Und welcher das best mit dem arnbrost thut, dem will man den verdeckten ochsen geben, und dar nach yedlichem, der das best mit dem arnbrost thut, die besten awentewr geben, so lange

---

halten. Der Nürnberger Rat antwortete jedoch, daß es infolge der Zeitläufte nicht möglich erscheine, Leute, „die sich auf püchsen verwissen", nach Werd zu senden. Briefbücher der Reichsstadt Nürnberg. Bd. IV, 165 a und b. Gütige Mitteilung des Herrn Kreisarchivars Dr. Schrötter in Nürnberg.

[1] Donauwörther Wochenblatt von 1818, Nr. 40.

[2] Awentewr, Abenteuer = Preise. — [3] Klainet = Kleinode.

[4] groß = grossus, Groschen.

[5] Barchent, starker Zeug aus Baumwolle und Leinwand. Barchent war in der ältern Zeit ein beliebter Preis bei Wettlaufen. Vergl. Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterbuch und H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch.

bis das die obgeschriben awentewre all uff gewunnen sind. Und ein yedlicher sol schiessen sein geschrieben bolcz; vnd die zeichner werden zu dem leczten schiessen; und der sicz zu den obgemelten awentewrn wirt hundert und czweinczig schritt weit,[1] und das abschreiten wirt einer thun von der versten stat[2] mit einem von Werd; und einer vom rat wirt pei den zilen mit dem geswornen ziler sein, und man wirt vier nacher nemen und vierundczweinczig schuss thun. Hierumbe lieben herren bitten wir euch mit gantzem fleisse: Ir wellent sollichs den benanten ewren schiessgesellen zu wissen thun und sie also zu söllicher awentewr umb uns lieben herren und unser willigen dienste willen her gen Werd schicken und sie auch an unser stat bitten, ander ir umbsässen schiessgesellen mit in zu bringen, früntlichen mit uns zeschiessen, wann unser herren vom rate und wir dieselben die ewren schiessgesellen und die mit in chomen pey söllicher awentewr gern sechen und haben wöllen. Und ewer ersamkeyt wölle sich hierinnen so günstlichen beweisen, als wir des ein unczweifenlichs wolgetrawen haben, das wöllen wir mit allem fleisse willigklichen umb ewer fürsichtigkeitt gedienen. Geben under des ersamen und weisen unsers lieben herren Friedrichen Huttners, burgermaisters zu Werde, aigenem inwendigs zu ende der geschrifft uff gedrucktem insigel, doch im und seinen erben one schaden. An sant Barthlomestag, apostolis etc. Anno etc. XLmo quarto etc."

Dieser Schützenbrief zeigt in seiner ganzen, eine gewisse Gewandtheit verratenden Fassung, daß er das Produkt einer längern Entwicklung ist und daß dem darin angekündigten Preisschießen wohl schon eine Reihe ähnlicher Veranstaltungen vorausgingen.

Die nächste Kunde über ein größeres Preisschießen, das dahier veranstaltet wurde, stammt aus dem Jahre 1468 und zwar war es nun ein Büchsenschießen, zu dem „die schützenmaister vnd schießgesellen gemainlichen die büchsenschützen zu Thonau-Swebischem-Werd" am „montag vor Mathei apostoli", d. i. am 19. September, einluden. Die eingeladenen Schützen sollten am „afftermontag vor sant Gallen dez hailigen abten tag" (= 11. Oktober) „zenacht" auf der Herberge sein, worauf das Schießen am nächsten Tage, „wann die glogk zehne slegt", beginnen werde. Die folgenden Tage würde das

[1] Bei den Armbrustschießen saßen die Schützen auf Stühlen. Die Entfernung von dem Sitze bis zur Scheibe betrug also hundertundzwanzig Schritte, das ist etwa 96 m.

[2] D. h. ein Schütze, der aus der entferntesten Stadt gekommen war.



Schießen anfangen, „wann die glogk neune slögt“ und aufhören, „wann die glogk viere slögt“. Das Schießen sollte so lange dauern, bis die ausgesetzten zwölf Preise ausgeschossen waren. Die letztern bestanden in silbernen Bechern im Werte von 12, 11, 10, 9, 8, 6 und 4 Gulden, einer doppelten silbernen Schale für 7 und einer silbernen Schale für 5 Gulden, einem goldenen Ringe für 3 Gulden, einer silbernen Kette für 2 Gulden und einer Handbüchse für einen Gulden. Geschossen wurde auf die ansehnliche Distanz von zweihundertzweiunddreißig Schritten (ungefähr 185 m). Jeder Schütze konnte 32 Schüsse tun, die auf eine unversehrte, schwebende Scheibe abgegeben wurden. Die Scheibe hatte vom Nagel (Punkte) bis zum Rande 1¼ Ellen, also im Durchmesser 2½ Ellen, Werder Maß. So oft ein jeder die Scheibe traf, erhielt er eine Fahne. Die Höhe des Leggeldes sollte beim Beginn des Schießens nach der Anzahl der Schützen bestimmt werden. Jeder Büchsenschütze mußte mit freiem, schwebendem Arm schießen. Es durfte ferner keiner zwei Kugeln laden, sonst war sein Schießzeug den andern Schützen verfallen und er wurde überdies noch in Strafe genommen. Wem die Büchse dreimal versagte, der mußte abtreten und wer einmal mit geladener Büchse im Stande sich befand, war gehalten, dieselbe abzuschießen. Einen oder zwei vom Rate gab man dem geschwornen Zieler bei, um dafür zu sorgen, daß jedem Schützen „sein gepürlich recht“ zuteil würde. Schließlich wurde bekannt gegeben, das Schießen werde bei jeder Witterung stattfinden, „es regen oder schneyb“.

Mit dem Schießen war auch ein Glückshafen verbunden, in welchem zwölf „aubentewr“ (Preise) gewonnen werden konnten, nämlich silberne Becher und Schalen im Werte von 2 bis 6 Gulden, ein goldener Ring, ein paar Hosen, „ain silbrin vergult zaichen für ain halben guldin“ und ein silberner Bisamapfel „für ain ort“ (15 Kreuzer). An diesem Glückshafen konnte sich alles beteiligen, jung und alt, Frauen und Kinder; auch für Abwesende konnten Zettel eingelegt werden. Jeder Zettel kostete 8 Pfennig und der Käufer mußte seinen Namen oder den Namen desjenigen darauf schreiben, für den er den Zettel gekauft hatte. Zettel konnte jeder kaufen so viel er mochte. Am Eröffnungstage des Schießens, „an dem nächsten afftermontag nach sant Gallentag, wann die glogk zwelffe slögt,“ tat man diese Zettel in einen Hafen oder „puntten“. In einen andern „puntten“ kamen ebenso viele leere Zettel, unter welche die zwölf Zettel gemischt wurden, auf denen die Gewinne



verzeichnet waren. Zwischen die beiden Häfen wurde dann eine Person gesetzt, welche aus denselben gleichzeitig immer je einen Zettel zu nehmen hatte. Traf es sich, daß ein Zettel gezogen wurde, auf dem ein Gewinst stand, so erhielt den letztern jener, dessen Name zugleich gezogen wurde. Die Aufsicht über die Ziehung übte einer aus dem Rate mit einem, den man noch dazu ernannte.

Zwei Jahre später, nämlich 1470, war in Augsburg ein Stahlschießen, das an Pracht und Großartigkeit alle bisherigen Schießen übertraf.[1] 466 Teilnehmer hatten sich hierzu eingefunden, darunter die Herzoge Christoph und Wolfgang von Bayern. Man schoß in vier Abteilungen 13 Tage lang. Aus Donauwörth beteiligten sich dabei drei Schützen: Leonhart Teym, Hans Mülhauser und Jörg Wagner.[2] Jeder hatte als Leggeld 1 fl. 2 Ort = 1 fl. 30 Kr. bezahlt.

Ein Donauwörther Schützenbrief von 1476, der sich gleichfalls im Nördlinger Stadtarchiv befindet, kündet ein Schießen an „auf den Sontag nächst nach Laurency" (11. August). Es scheint ein Armbrustschießen gewesen zu sein, da die Distanz nur 100 Schritte betrug. Als Preise werden 13 Kleinode genannt im Werte von 6, 5, 4 und 3 Pfund Pfennig, das Pfund zu 30 Pfennig gerechnet; ferner zu 10, 9, 8, 6, 5, 4 und 3 Groschen. Ein Kleinod für zwei Groschen war für diejenigen Schützen bestimmt, „die da nichcz gewinent". Wahrscheinlich war denselben noch je ein Ritterschuß gestattet. Im übrigen konnte jeder Schütze 16 Schüsse tun und mit dem Schießen sollte an dem bezeichneten Tage angefangen werden, wann „die glogg zechne schlagen".

In dem gleichen Jahre fand in Augsburg ein Büchsenschießen statt, an dem sich 117 Augsburger und über 300 fremde Schützen beteiligten.[3] Aus Werd hatten sich dazu 7 Schützen eingefunden, nämlich: Conrad Rehauer, Peter Schelman, Hans Löffer, Hans Thurner, Symon Betz, Thoman Schütz und Gastel (Kastulus) Schmucker. Bei dem Nachschießen war der Hauptpreis ein Ochse für 20 fl., wozu der Rat der Stadt Augsburg 12 fl. bei-

[1] Vergl. Max Radlkofer, Die Schützengesellschaften und Schützenfeste Augsburgs im 15. und 16. Jahrhundert. Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg XXI, 96 f.

[2] Verzeichnis der Schützen, „so zu diser abenteur auf donrstag nach sant Vlrichstag [5. Juli] ao. LXX hie gewesen sein". Stadtarchiv Augsburg.

[3] M. Radlkofer a. a. O. 100.

ſteuerte. Aus den Einlagen der Schützen im Betrage von je ſechs Kreuzern wurden auch noch ſieben Geldpreiſe beſtritten zu 5, 4, 4, 3, 2, 2, 1 fl. An dieſem Nachſchießen beteiligten ſich Gaſtel Schmucker, Hans Thurner und Thoman Schütz, wobei der letztere den Preis von 5 fl. erhielt.[1]

1478 zogen zu dem in Nördlingen abgehaltenen Armbruſt= und Büchſenſchießen vier Schützen aus „Tonawwerd": Hans Herpfer, Benedikt Walckmaiſter, Konrad Rehawer und Jorg Schnitzer.[2]

An zwei weitern Nördlinger Schießen, von denen zwar eine genauere Zeitangabe fehlt, die jedoch ebenfalls in das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts fallen, finden wir aus Donauwörth außer den vier zuletzt genannten noch folgende Schützen beteiligt: Hans Müller, Wuniwald Schreiner, Peter Schelman, Jacob Meſſerſchmid, Andre Herpfer, Gaſtel Smucker und Toma Schütz.[3]

Zu jener Zeit war der Rat unſerer Stadt beſonders darauf bedacht, die Verteidigungsfähigkeit der letztern zu erhöhen, weshalb die Stadtmauern noch vollends ausgebaut und die Tore verſtärkt wurden. Auch ließ er 1485 durch den Zimmermeiſter Hans Knöbel ein Büchſenhaus zwiſchen dem Donau= und Lederertore erbauen.[4]

Die Büchſe erhielt überhaupt eine immer größere Bedeutung, weshalb die Büchſenſchützen ſich zu einer eigenen Innung zuſammengeſchloſſen hatten, für welche im Jahre 1487 auf dem Altare der Heiligen drei Könige in der Stadtpfarrkirche die Bruderſchaft Sanct Sebastiani gegründet wurde.[5] Die bei dieſem Anlaſſe ausgeſtellte Pergamenturkunde war im 18. Jahrhundert noch in der Schützenlade vorhanden, wie in der Vorrede des 1759 bei Joſeph Anton Labhardt in Augsburg gedruckten „Bruderſchaffts=Büchlein des Heiligen Martyrers Sebaſtiani, groſſen Patronen zu Donauwörth"[6] bezeugt wird. Der heilige Sebaſtian galt als Patron der Schützen,

---

[1] „Der Statt Augſpurg buch der abenteur des büchſenſchießens auf montag nach ſand Vlrichstag [8. Juli] anno Septuagesimo Sexto." Stadtarchiv Augsburg.

[2] Gütige Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Prof. Mußgnug in Nördlingen.

[3] Mitgeteilt von demſelben.

[4] P. Joh. Knöbel, Chronik der Stadt Donauwörth Bl 185b. Fürſtliche Bibliothek in Maihingen.

[5] Steichele, Das Bistum Augsburg 3, 778.

[6] Ein Exemplar davon verwahrt der derzeitige Präfekt der St. Sebaſtiansbruderſchaft, Herr Privatier Alois Schmid ſen.



und Sebastiansbruderschaften, bezw. alte Schützengilden finden sich mehrfach in Schwaben, z. B. in Rottweil (vor 1454), Ravensburg, Ueberlingen und Gmünd. „Die Tätigkeit dieser Bruderschaften äußerte sich in der Pflege des religiösen Sinnes und der christlichen Zucht, in der Ueberwachung der kirchlichen Pflichten der Innungsmitglieder, besonders der Sonntagsheiligung, in der Veranstaltung von Bruderschaftsfesten und Gedächtnisfeiern sowie in zahlreichen Werken der Bruder- und Nächstenliebe."[1] Am 6. Januar 1501 begabte der päpstliche Legat, Kardinal Raimund von Gurk, die hiesige St. Sebastiansbruderschaft mit verschiedenen Ablässen.[2] In dem gleichen Jahre, in welchem die Bruderschaft errichtet wurde, erhielten die Büchsenschützen auch eine vom Rate konfirmierte „Ordnung", die man 1643, 1650 und 1671 erneuerte.[3]

Was wir aus den beiden nächsten Jahrzehnten von den hiesigen Schützen wissen, das bezieht sich auf deren Teilnahme an auswärtigen Schießen. So waren bei dem Gesellenschießen, das in Nördlingen 1490 „zu Ehren und Gefallen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg am Montag nach St. Michelstag (4. Oktober) gehalten wurde, aus Werd anwesend: Hans von Burgau, genannt Weigelin, Hans Herpfer, Konrad Schnitzer, Kaspar Mundtscheller und Hans Bald.[4]

Eines der großartigsten Stahl- und Büchsenschießen, das je stattfand, war das von 1509 in Augsburg. Ersteres begann am 4. Juli und die Zahl der Schützen betrug 536. Sie wurden in 4 Viertel eingeteilt und es waren jedem Schützen 42 Schüsse erlaubt. Aus „Werd an der Thunaw" hatten sich eingefunden: Six Marb, Six Herpfer, Hans Schwinckraist, Vlrich Sutor, schnitzer, Six Armbroster von Mergenten und Hans Herpfer von Schwabelsperg.[5] Die Werder Schützen gewannen von den ausgesetzten Preisen

[1] E. Stolz, Schwäbisches Bruderschaftsleben. Historisch-politische Blätter 148, 827.

[2] Steichele a. a. O. 3, 778.

[3] In letzterer Fassung befindet sich dieselbe in den „Ordnungen oder Articvl-Briefen der Statt Thonauwerth Gesöllschaften, Handtwerkhern vnd Zünfften", Fol. 161—168. Kreisarchiv Neuburg.

[4] Mitgeteilt von Herrn Stadtarchivar Prof. Mußgnug in Nördlingen.

[5] Ortsregister und Schützenverzeichnis der Stahlschützen von 1509, Fol. 32. Stadtarchiv Augsburg. — Ein anderer Kodex daselbst ohne Aufschrift verzeichnet die Stahlschützen der 4 Viertel in der Reihenfolge der 42 Schüsse.

„klainet" im Werte von 16 fl.[1] Jene Schützen, die nichts gewonnen hatten, konnten noch je einen Ritterschuß tun um sechs Preise von 6 — 1 fl. „Hans Swinckhreust von Werd" gewann hierbei 1 fl.[2]

Im Jahre 1513 finden wir bei dem Schießen in Nördlingen die Werder Schützen Jacob Grießmayr und Leonhart Mayr. Auch der Deutschordensritter Hans von Werd, der 1502 als „Treßler"[3] genannt wird,[4] war anwesend.[5]

Zwei Jahre nachher, 1515, wurden die Nördlinger von den Schützenmeistern und Schießgesellen „der armbrost zu Werd" zu einer „kurtzweil" und einem Schiessen auf den „Sonntag nach sant Laurentzen tag" (12. August) eingeladen. Das sehr kurz gehaltene Schreiben meldet, daß „zwen gulden das pöst" seien, „die vnns ein erber Rat zuvor gibt". Die andern „klainat vnnd gewinatt" sollten „nach ratt vnd gefallen der schießgesellen" bestimmt werden.

Längere Zeit hindurch haben wir nun keine Nachricht über das Schützenwesen in Donauwörth. Erst 1560 finden wir bei dem glänzenden fürstlichen Herrenschießen, das Herzog Christoph von Württemberg in Stuttgart gab, die Stadt „Thonawerth" vertreten durch die beiden Schützen Hannß Kobolt und Bleßi Mayr.[6]

Zu dem letzten bedeutenderen Schützenfest in Augsburg, das 1567 gehalten wurde, hatten sich 436 Schützen eingestellt, darunter 295 fremde. Herzog Albrecht V. von Bayern war mit seiner Gemahlin und seinen beiden Söhnen Wilhelm und Ferdinand aus München herübergekommen. Im 2. Viertel schossen „vnder dem grienen fanen" aus „Thonawerdt" Thoman Baur, Hans Koboldt und Michel Hawenschilt.[7] Zwei Donauwörther Büchsenschützen beteiligten

[1] Chroniken der deutschen Städte 4, 126.

[2] „Die Verzeichnus der zwayer gemeinen freundtlichen schiessen, so zu Augspurg des nechstkhunfftigen Sumers, nemlich ains mit dem Armprost vnd stahlpogen, vnd das ander mit den Hantpuchssen zehabenn vnd zehalten furgenommen worden sein." Augsburger Stadtarchiv. — Ueber die beiden Schießen vergl. ferner Radlkofer a. a. O. 102 ff.

[3] Treßler = Schatzmeister, Verwalter.

[4] Joh. Voigt, Geschichte des deutschen Ritter-Ordens 2, 695.

[5] Mitgeteilt von Herrn Stadtarchivar Prof. Mußgnug.

[6] Leonhart Flexels Beschreibung des großen Schießens mit dem Stachel, das Herzog Christoph 1560 zu Stuttgart gehalten. In Reimen. Cod. Pal. germ. 325 der Heidelberger Universitätsbibliothek, Bl. 40b. — Vergl. auch Edelmann a. a. O. 66.

[7] Verzeichnis der in den sieben Vierteln schießenden Schützen, Fol. 12. Stadtarchiv Augsburg. — Radlkofer a. a. O. 115 ff.



sich sodann an dem großen Hauptschießen, das am 22. September 1577 in München eröffnet wurde. Es waren dies Hans Keilholtz und Christoph Bergler, die im fünften Los unter dem weißen Fahnen schossen.[1]

Die Glanzperiode des deutschen Schützenwesens neigte sich nunmehr dem Ende zu. Das letzte auswärtige Schießen jener Zeit, an dem wir Donauwörther Schützen treffen, ist das große Stahlschießen zu Regensburg vom Jahre 1586. Aus unserer Stadt hatten daran teilgenommen Hans Kindl und Christophorus Funck. Der letztere war Mitglied des Rats. Unter den Preisträgern sind jedoch beide nicht verzeichnet. Dagegen gewann der Exabt Benedikt Glocker von Heilig-Kreuz aus dem Glückshafen, der im Anschlusse an dieses Fest veranstaltet wurde und wobei die Ziehung vom 30. Januar bis 15. Februar dauerte, ein paar Messer im Werte von 8 fl.[2]

Recht wenig wissen wir über die innern Verhältnisse der Schützengesellschaft zu jener Zeit. 1571 hatte der Neumüller (Stadtmüller) der erbaren Gesellschaft der Büchsenschützen verächtlich nachgeredet: „Sie beschissen ine umb das sein etc.“, weswegen er vom Rate in Strafe genommen wurde. Weil jedoch die Schützen dem Müller 2 fl. Strafe auferlegt hatten und zudem anordneten, daß niemand mehr mit ihm Gemeinschaft haben dürfe und er die Gesellschaft meiden solle, so wurde jeder derselben auf einem Turm in Haft gesetzt, da es ihnen nicht gebühre, eine so hohe Strafe zu verhängen.[3]

Am 4. Juli 1595 bestimmte der Rat, daß die Schützen des Vortels halber wie von alters her gehalten werden sollen, aber den „Haggenschüczen“ solle man als Vortel 10 fl. für Barchet geben. Dabei wird mitgeteilt, daß in diesem Jahre bereits angeschossen hätten: 17 Stahelschützen, 26 obere Schützen, 54 Krautschützen und 85 „Haggenschützen“.[4] Die obern Schützen sind die Herrenschützen, während als Krautschützen die gewöhnlichen Bürger und Handwerker

[1] Lobspruch des großen Schießens zu München Anno 1577 von Lienhart Lutz, genannt der Flärl (Flexel), Pritzenmeister von Augsburg. Handschrift im Münchener Stadtarchiv. (Gütige Mitteilung des Herrn Archivrats E. v. Destouches in München.) – Vergl. ferner E. v. Destouches, Münchens Schützenwesen und Schützenfeste. Festzeitung für das VII. deutsche Bundesschießen, S. 212.

[2] Peter Opels Beschreibung des Stahlschießens zu Regensburg im Jahre 1586, abgedruckt bei Edelmann a. a. O. 136 u. 152.

[3] Ratsprotokoll vom 10. August 1571. Stadtarchiv Donauwörth.

[4] Ratsprotokoll. Ebda.

bezeichnet wurden. Interessant ist in dieser Beziehung, daß einige Jahrzehnte später in Augsburg die Krautschützen beim Rate sich beklagten, daß sie von den Herrenschützen so benannt würden; sie wollten „mittlere Schützen" sein.

Im folgenden Jahre wurde, wie der Chronist Beck berichtet, den Bürgern befohlen, die Schießstätte in der Weiden zu besuchen und zwar mindestens 6 Sonntage hindurch.[1] Zu gleicher Zeit nahm der Rat den Bogner (Armbrustmacher) und Büchsenschifter Jakob Ziegelmüller von Augsburg probeweise für ein Jahr als Bogner auf gegen die bisherige Bestallung von 2 fl. quatemberlich.[2] Dazu kam dann noch 1597 eine Verfügung über das Verhalten der Bürger bei Feindesgefahr.[3] Das Büchsen- oder Zeughaus war damals wohl versehen, denn „in einer sauberen Ordnung gestellet und aufgemacht" befanden sich darin im August 1592 „bei 16 Stuckh auf Rödern, . . . 2 Mersher auf alte Manier, etlich Wegen mitt Wurfpfeilen, ein ansechliche Zaal von Brustharnischen, Bragendin oder Bantzer, Beckhelhauben, runde und lange Schilt, auch kleine Rondelle, Rappire, breit vnd spitzige Wehr, Schlachtschwerter, Pertisanen, Helleparten, Raifspieß etlich Fueder, sampt anderem, was zu einem zierlichen Zeughauß gehörig".[4]

Die vorhin erwähnten Anordnungen zeigen, daß der Rat mit Besorgnis der Zukunft entgegensah. Sehr bald kam es denn auch zu einer Katastrophe. Die Bedrückungen, welche die damals größtenteils dem Protestantismus ergebene Stadt der katholischen Minderheit gegenüber ausübte, erreichten ihren Höhepunkt in dem bekannten Ueberfall der Bittprozession am Markustage (25. April) des Jahres 1606, der die Verhängung der Reichsacht und die Einnahme der Stadt durch die Truppen des Herzogs Maximilian von Bayern zur Folge hatte (17. Dezember 1607). Hierbei mußte die Bürgerschaft ihre Waffen aufs Tanzhaus abliefern und bei den nun herrschenden Verhältnissen konnte für längere Zeit von der Wiederaufnahme der Schießübungen keine Rede sein.

[1] P. Georg Beck, Chronik des Klosters Heilig-Kreuz, Bl. 205b. Fürstliches Archiv in Wallerstein.

[2] Ratsprotokoll vom 6. Juli 1596. Die Meinung Dr. Stengers, daß der Bogner zur Aufrechthaltung der Ordnung in der städtischen Schießstätte berufen worden sei, ist irrig, denn dies war Sache der Schützenmeister. Dr. H. Stenger, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Donauwörth, S. 55.

[3] Stenger a. a. O. 64 f.

[4] Beck a. a. O. Bl. 134a.



Erst 1625 wurde, wie wir der Stadtrechnung entnehmen, die Schießstätte wieder instand gesetzt. Der betreffende Eintrag lautet: „Die 45. und 46. Wochen seyn die Schießhütten in der Weiden neben [d. h. nebst] den dabei stehenden clainen gemaurten Häußlen [Zielerhäuschen] übergangen und aller Orthen außgebessert worden, auch den Maurern davor bezahlt 25 fl. 4 kr." An der gleichen Stelle ist ferner verzeichnet, daß „denen catholischen Pichsenschüzen . . . wie vor Jahren 4 Reichstaller von gemainer Statt wegen bei gewonlicher Schießstatt zue verschießen zum Vortel gegeben worden, tut samt 48 kr. für ain daffeten Fanen laut Scheins 6 fl. 48 kr.". Die Wiederaufnahme der Schießübungen scheint also nur den katholischen Schützen gestattet worden zu sein. Diese Anordnung wurde jedoch insofern bald gegenstandslos, weil bis zum Jahre 1631 die gesamte Bürgerschaft, teilweise freilich unter Anwendung scharfer Mittel, zum Katholizismus sich bekehrt hatte.

Die Einnahme Donauwörths durch die Schweden am 5. April 1632 und die schweren Drangsale, die die Stadt nun zu erdulden hatte, unterbrachen abermals die Schießübungen. Erst von 1638 an wurde den Schützen der jährliche Vortel im Betrage von 6 fl. 48 kr. wieder ausbezahlt. Von 1642—45 wurde derselbe sogar auf 10 fl. 48 kr. erhöht. Dann aber bekam Donauwörth die Leiden des Dreißigjährigen Krieges neuerdings in furchtbarer Weise zu fühlen, sodaß die Stadt auch nach erfolgtem Friedensschlusse nur sehr langsam sich erholte. Die Ausgabe für den Schützenvortel erscheint zuerst wieder in der Stadtrechnung von 1650. Aber „auf inständiges Anlangen der alhiesigen Burger und Schützen", heißt es daselbst, „ist ihnen anheur auszuschießen von gemeiner Stadt wegen kein Mehreres geben worden als 3 fl." Durch die infolge des Krieges eingetretene Verminderung der Bevölkerung war auch die Zahl der Schützen gering geworden, womit in der Stadtrechnung von 1651 die Herabsetzung des Schützenvortels begründet wird. Es erhielten deshalb die Schützen, „bis ihr mehrer werden", wieder nur 3 fl. 1654 wurden denselben, „weil gar wenig geschossen, mehrer nit den 45 kr." ausbezahlt. Im folgenden Jahre erhielten sie 2 fl. und dann bis 1665 wieder jedes Jahr 3 fl. Nun kamen bessere Zeiten. Die Stadtrechnung von 1666 enthält den Eintrag: „Heuer hat man den Schüczen yber die sonst gebräuchigen 6 fl. 48, damit sye sich und andere mehr Burger mit dem Gewöhr etwas besser als zuvor exerzieren, vor die altgebräuchigen Hosen wochentlich zu verschießen geben

30 kr., thut in 10 Wochen 5 fl. Item ihnen uf die Schießstadt an der Kirchweih 3 fl." Eine andere Zuwendung erhielten die Schützen für die Begleitung der Fronleichnamsprozession, wobei sie bei den vier Evangelien Salven abgaben. Diese Begleitung gehörte immerdar zum besondern Ehrendienste der Schützengilden und Schützenkorps.[1] Wie die Stadtrechnungen ausweisen, erhielten sie dafür alljährlich 4 fl.

Der höhere Aufwand, der nach dem Dreißigjährigen Kriege für das Schützenwesen gemacht wurde, hatte seinen Grund in der Sorge, die die bayerischen Fürsten der Ausbildung im Schießen zuwendeten. Schon Kurfürst Maximilian I. betrachtete das Schießen nach der Scheibe als einen der wesentlichsten Ausbildungszweige. Nun wurde durch Generalmandate vom 22. Dezember 1656, 24. Januar 1661 und 25. Oktober 1669 für Städte und Märkte die Anordnung getroffen, daß die jungen, neu aufgenommenen Bürger wenigstens drei Sommer die ordentlichen Schießstätten zu besuchen und sich im Zielschießen zu üben haben.[2]

Die Stadt Donauwörth ließ es sich angelegen sein, den kurfürstlichen Mandaten nachzukommen. Schon 1664 hatte sie das Schießhaus in der Weiden neu erbauen lassen und um den Eifer ihrer Bürger anzuspornen, erhöhte sie die Beiträge für das Hosenschießen. Laut Stadtrechnung erhielten die Schützen 1668 den Sommer hindurch nach und nach auf die Schießstadt 8 fl. 15 kr. und 1669 vom 9. August bis 16. Oktober wöchentlich 45 kr., zusammen 9 fl. 1670 aber wurde ihnen vom 24. Mai bis 4. Oktober wöchentlich 1 fl., zusammen 17 fl. gegeben. Nebstdem hatte man denjenigen, „welche keine Röhrer nit haben", denen jedoch „craft vorhandener churfl. Befehl von dem Herrn Stadtpfleger mit Mußqueten zu schießen aufgetragen worden, absonderlich vom 30. August bis 27. Sept. in 5 Wochen à 45 kr. verraicht 3 fl. 45 kr." Hierzu kam der alljährliche Kirchweih-Vortel im Betrage von 3 fl. Eine weitere Erhöhung erfuhren die Beiträge im Jahre 1671, indem den Schützen vom 25. April bis 26. September 20 fl. gegeben wurden und „denjenigen, so craft churfl. gemessenen Befehl auf Anschaffen Ihro Gn. des Herrn General-Wachtmeisters, weilen sie keine Rohr nit haben, mit Mußqueten auf die Scheib geschossen, 12 fl. 45 kr."

Der in den Stadtrechnungen mehrmals erwähnte Stadtpfleger,

[1] Edelmann a. a. O. 10.

[2] E. v. Destouches a. a. O. 88.



der so eifrig auf die Pflege der Schießübungen bedacht war, war der Generalwachtmeister Ferdinand Freiherr v. Puech, ein verdienter Offizier, welcher schon im Dreißigjährigen Kriege sich ausgezeichnet hatte und 1664, in der Schlacht von St. Gotthard verwundet, als Lohn für seine Tapferkeit eine goldene Gnadenkette erhielt.[1] Wohl auf sein Betreiben wurde die 1487 aufgestellte Schützenordnung, die erst 1643 und 1650 renoviert worden war, 1671 abermals erneuert. In 38 Paragraphen verbreitet sich dieselbe ausführlich über die Pflichten der Schützen und über die beim Schießen zu beobachtenden Regeln.[2] Jedes Mitglied der Schützengesellschaft mußte der St. Sebastiansbruderschaft angehören und dem jährlichen Bruderschafts-Gottesdienst beiwohnen. Wer den letztern versäumte, hatte als Strafe ein halbes Pfund Wachs zu entrichten.

Von seiten der Stadt wurden von 1673 bis 1677 alljährlich den Musketen- und Hackenschützen als Fronleichnams-, Hosen- und Kirchweih-Vortel 39 fl. 15 kr. gegeben. Der Hosenvortel betrug seit 1672 fortan 18 fl. Ein hierauf bezüglicher Ratsbeschluß vom 25. Juni 1677 lautet: „Ingleichen ist auf E. E. Gesellschaft der Bixenschüzen gehors. Anlangen zu signiren beuolhen, daß ihnen vermög der Churfürstl. Mandaten die jährliche 18 fl. zu Ausschießung der gewohnlichen Hosen, dan für den Kürchwenhvorthl ain Ducaten verreicht werden vnd sich mit Anfang vnd Ende des Schießens dem alten Herkhomen gemeß gebrauchen sollen; belangent aber Hackhenschüzen, solle der Herr Stattleutenant dieselbe an Son- vnd Feyrtägen, gleich wie es im Landt zu Bayrn gebräuchig vnd Herkhomens ist, corporalschaftweiß auf die Schießstatt hinauß zu füehren beuelcht sein vnd darbey die Obsicht haben, daß khainem Hackhenschüzen öffters alß ainmahl die 45 kr. zu gewinnen erlaubt seye."[3] In bezug auf die Hackenschützen hatte dieser Beschluß zunächst wenig Erfolg, denn die Stadtrechnung von 1678 vermerkt: „Umb daß heuer von den Haggenschützen wenig auf die Schießstadt kommen, welche aber künftig mit mehrerem Ernst angetrieben werden sollen, ist auf sie nichts gereicht . . . worden." Im nächsten Jahre aber wurden für dieselben 13 fl. 30 kr. ausgegeben, weil man sie „mehrers zum Schießen angetrieben" hatte. Die gleiche Nachlässigkeit zeigten zu derselben Zeit die Zielschützen, die „wider die Churfürstl. Mandata sich Sommers-

[1] Geschichte des bayerischen Heeres I, Anlagen S. 8 f.

[2] Siehe im Anhang die unter Nr. IV abgedruckte Schützenordnung.

[3] Ratsprotokoll.

zeit in gar schlechter Anzahl bey dem wochentlichen Schiessen befinden", weshalb der Rat am 19. Mai 1679 beschloß, es „solle wochentlich wenigist ain Corporalschafft mit 12 Bürgern zum Schiessen verschafft und dem Stattleutenant beuohlen werden, daß er selber mit hinauß gehe."[1]

1689 herrschte dahier eine ansteckende Krankheit, welche viele junge Männer hinwegraffte. Es wurde nun gelobt, eine silberne Statue des heiligen Sebastian anfertigen zu lassen, für welche man eine Sammlung von Haus zu Haus veranstaltete. Am 7. April 1690 reichte ferner die „Gesöllschaft der alhiesigen Pixenschützen" beim Rate eine „Supplication" ein, worin sie sich erbot, „auß ihrer Ladensmitlen die Bruderschaft deß heyl. Sebastiani alhie aufzurichten." Der Rat beschloß, „denen Supplicanten zu bedeithen, daß man ihrem gottseeligen Vorhaben nit allein kein Bedencken, sondern solches für löblich halte vnd disemnach den obrigkeitlichen Consens zur efectuierung ihres Vorhabens hiermit erthailt haben wolle."[2] Die Bruderschaft, die bisher nur auf die Büchsenschützen beschränkt war, wurde nun als allgemeine Bruderschaft neu errichtet und von dem Augsburger Bischof Alexander Sigmund am 22. August 1690 konfirmiert.[3]

Aus den beiden folgenden Jahrzehnten liegen über die Gesellschaft der Büchsenschützen keine Nachrichten vor. Jedenfalls setzten die Bürger ihre Schießübungen fort, um bei sich bietender Gelegenheit darin ihre Kunst zeigen zu können. Die Verteidigung gegen feindliche Angriffe kam freilich weniger mehr in Betracht, da das Kriegshandwerk jetzt meist von regulären Truppen ausgeübt wurde, denen gegenüber der Widerstand bewaffneter Bürger in der Regel zum Verderben der letztern sich gestaltete, wie gerade damals während des Spanischen Erbfolgekrieges die Volkserhebungen in Bayern bewiesen.

Im Laufe des genannten Krieges gelangte übrigens Donauwörth nach der für Bayern unglücklichen Schlacht von Höchstädt (13. August 1704) noch einmal zur Reichsunmittelbarkeit und der neuen Reichsstadt war es während der kurzen Dauer ihrer Selbständigkeit beschieden, das Reichsoberhaupt in ihren Mauern zu sehen. Am 9. Dezember 1711 kam nämlich abends um 6 Uhr Kaiser Karl VI.

[1] Ratsprotokoll.

[2] Ratsprotokoll vom 7. April und 26. September 1690.

[3] Die Konfirmationsurkunde ist in dem bereits genannten Bruderschaftsbüchlein abgedruckt. Vgl. ferner Steichele a. a. O. 3, 778.

auf der Reise nach Frankfurt in unsere Stadt und übernachtete im Fuggerischen Pfleghause. Beim Einzuge standen am untern Markt 200 Bürger mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel unterm Gewehr. Weiter oben hatte sich ein Kontigent der Schwäbischen Kreistruppen vom Baden-Durlachschen Regiment postiert. Das Ratsprotokoll meldet nun, daß, als die dreimalige Gewehrsalve abgefeuert wurde, wobei der Kaiser selbst die Befehle gab, „die Burgerschaft besser alß die regulirt Schwäbische, in guarnison gelegene Miliz zusamb geschossen" habe. Es sei auch der Kommandant des genannten Regiments, Herr Johann Friedrich v. Vasol, der mit den Herren von der Stadt „seine in Handten gehabt wenige Schlißel Sr. Majestät überraichen" wollte, „von deroselben weeder angehört noch angesechen, mithin auch ihme gar kein regard gemacht wordten."

Nachdem infolge des Rastatter Friedens Donauwörth wieder an Bayern zurückgegeben war, erging im Februar 1716 von seiten des kurfürstlichen Hofkriegsrates an den Stadtkommandanten der Befehl, die Stadtkompagnie einzurichten und zu formieren.[1] Am 10. September 1720 richtete dann die Schützenkompagnie an den Rat die Bitte, man möchte ihr wieder wie früher als Kirchweihvortel 3 Reichstaler zukommen lassen. Und im September des folgenden Jahres befahl die kurfürstliche Hofkammer dem Rate, der bürgerlichen Schützenkompagnie aus den „alhiesigen churfürstlichen Salzgeföhlen ein Beytrag zu denen Hoßen-Gulden" zu verabfolgen, worauf der Rat begutachtete, daß jährlich 18 Gulden gegeben werden sollen.[2]

Zu jener Zeit scheinen die jungen Bürger im Besuche der Schießstätte wieder lässig geworden zu sein, denn am 14. April 1722 erhielt der Bürgermeister Leonhard Schaller als verordneter Oberschützenmeister vom Rate den Auftrag, daß er „bey instehenten Frühlings- und darauf volgenten Sommerszeit . . . denen neu angehenten Bürgern sowohl vor iezt als inskönfftig ernstlich und bey Straff (von) 2 Reichsthaler auftrage, daß sye die Schießstatt mit Scheibenschiessen fleissig an denen gewöhnlichen Schießtägen frequentiren und der Schizen-Compagnie vnaußbleiblich beywohnen, mithin sich hierinfahls beständtig exerciren und allweegen nach der Schizen-Ordnung die von Magistrats wegen außgeferttiget, sich verhalten und aufführen sollen".[3]

[1] Ratsprotokoll vom 28. Februar 1716.
[2] Ratsprotokoll vom 12. September 1721.
[3] Ratsprotokoll

An Stelle des Bürgermeisters Schaller wurde in der Ratssitzung vom 24. Mai 1726 das Ratsmitglied Sartori zum Oberschützenmeister gewählt mit der Mahnung, „diesem Amt gethreŋ und fleißig, zu Nuzen und Aufnamb der Schizen-Compagnie nach der Schizen-Ordnung und Gebrauch vorzustehen und selbiges zu administrieren.“ [1]

Die Schützengesellschaft hatte, wie schon eingangs erwähnt ist, das besondere Vorrecht, einen Kugelplatz halten zu dürfen. Darin wurde sie nun seitens der Wirte beeinträchtigt. Am 29. April 1729 beschwerte sich nämlich die „Gesöllschaft der Schüzen“ beim Rate über den Karpfenwirt Michael Mayr, den Pflugwirt Anton Keller und deren Konsorten, dieselben hätten bei ihren Wirtschaften „neue lange Kugelstätt“ aufgerichtet zum Schaden der „allgemeinen Schizen-Kugelstatt“ bei der Schießstätte. Zugleich beschwerten sie sich, die gesamten Schützen seien von den genannten Wirten „sehr injuriret“ worden. Der Rat fällte den Bescheid: „Das sogenannte Schmarackhlen oder Kugeln vf Kurz [2] ist denen Würthen in ihren Würthshäusern treiben zu lassen von vralten Zeiten her niemahlen verwöhrt, sondern seint dessen allwegen berechtigt gewesen. Dahingegen, waß das Kuglen vf Langauß [3] anbelangt, soll daß Statt-Ammanambt beede Partheyen vor sich berueffen lassen und dahin antragen, daß die Würth, welche bey ihren Heußern im Sommer lange Kögelplätz gaudiren und exerciren, denen Schizen jehrlich etwan 1 fl. 30 kr. oder dergleichen aequivalent geben, wie dan dises zugleich der vorgegangen injurien halber die Verhandl- und Bestraffung dariber vornemen solle.“ [4] Die „Scheiben-Schizen-Compagnie“ wiederholte ihre Beschwerde am 30. August desselben sowie am 8. Februar des folgenden Jahres, worauf der Rat den Beschluß ergehen ließ: „Die Würth sollen ihre jehrliche Schuldtigkheit vorhin resoluirtermassen abtragen, widrigenfalß das Statt-Amman-Ambt ihnen durch die Statt-khnecht die Kögl weggnemmen zu lassen hat.“

Um jene Zeit begann der Kurfürst Karl Albrecht das in bösen

[1] Ebenda.

[2] Das Schmarackeln oder der Kurzschub ist eine Art Kegel zu schieben, wobei man auf einer runden oder viereckigen Kegelbahn von verschiedenen Seiten her mit einer großen Kugel (Schmarack- oder Schmarackel-Kugel) die Kegel fällt oder herausstößt. Vergl. Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterbuch 2, 553 und J. Chr. Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. Neueste Ausgabe. Wien 1807, 2, 1847.

[3] Das ist die lange, jetzt noch übliche Kegelbahn.

[4] Ratsprotokoll.



Verfall geratene Landesdefensionswesen wieder aufzurichten und man legte daher von neuem großes Gewicht auf das Scheibenschießen; alle Schießstätten im Lande unterstanden dem Hofkriegsrate. Den Städten und Märkten, wo sich Schützengilden befanden, bewilligte man alljährlich einen „Schützenvorteil" im Werte von etwa 10 fl. zum Ausschießen. Zwar hatten die jungen Bürger, auch wenn sie die Schießstätten fleißig besuchten, gleichwohl den militärischen Uebungen beizuwohnen, doch war es ihnen gestattet, nach 6 Jahren um Befreiung vom Exerzieren nachzusuchen.[1] Der Kurfürst erließ sodann als Kaiser Karl VII. am 20. Mai 1740 abermals eine Verordnung, gemäß welcher jeder neuangehende Bürger gehalten war, drei Jahre lang die Schießstätte zu besuchen und sich im Scharfschießen zu üben.

In das Jahr 1750 fällt eine Affaire, die uns einen klaren Einblick in die damaligen Zustände dahier, soweit sie das Schützenwesen betreffen, gewährt. Der Pflegskommissär Joseph Hayder berichtete nämlich am 22. April dieses Jahres an den Kurfürsten: Das hiesige Stadtzahl- und Bauamt gebe den Bürgern alljährlich gemäß altem Herkommen 24 fl. zum Ausschießen mit Kugelbüchsen. Auch hätten „ainige schlechte und mit harter Arbeith beladene Burger", die sich eine Kugelbüchse nicht anzuschaffen vermöchten und daher sich am Schießen nicht beteiligten, „zur Fortpflanzung dieses so ruemblichen als allenfahls zur Stattdefension nothwendigen exercitij die 3 Jahr nacheinander aljährlich 48 kr. in die Schützenladen verraichen müssen". Aus diesen Einnahmen seien die notwendigen Ausgaben für Scheiben, Zieler, Schützenschreiber usw. sowie für das „umb heil. Sebastiani gehaltene Lobambt" bestritten worden, zumal das Spielen auf der Schießstätte „nit vill gewohnlich" sei, weshalb die „Scholder-Pläz"[2] gegen andere Orte wenig oder gar nichts eintrügen und es schon öfter vorgekommen sei, daß der Schützenmeister wegen der Abhaltung des erwähnten Lobamtes habe sammeln lassen müssen.

Nun sei bekannt, daß Philipp Pöckh, „vulgo Schneider Lipp", „welcher schon ville Jahr her seine Handthierung nit mehr treibt und sich bloß mit Faulenzen, Schwezen und Leuth aneinanderbinden forthbringt", einige neue Bürger, die weder schießen noch die 48 kr.

[1] Geschichte des bayer. Heeres 3, 216.

[2] Plätze für Glück- oder Hazardspiele. Vergl. Schmeller-Frommann a. a. O. 2, 407 f.



in die Schützenlade entrichten wollten, dahin aufgehetzt habe, daß sie dem kurfürstl. Hofkriegsrat eine Supplikationsschrift überreichen ließen, worin sie die Bitte stellten, weil sie keine Kugelbüchse anzuschaffen vermöchten, so möge man ihnen das Schießen mit der Flinte bewilligen. Mit dieser Bittschrift sei der Schneider Lipp selbst nach München gegangen und habe durch die unwahre Angabe, es sei dies das Verlangen der gesamten Bürgerschaft, so viel bewirkt, daß an den hiesigen Magistrat unterm 16. März dieses Jahres der gnädigste Befehl ergangen sei, daß den Bürgern bewilligt sein solle, an Sonn- und Feiertagen mit Flinten auf Scheiben zu schießen und sich hierin zu üben. Wenn das letztere jedoch eingeführt würde, so müßten notwendig die von dem Stadtzahl- und Bauamt jährlich gegebenen 24 fl. dazu verwendet werden, wo doch überall das Flintenschießen in Abgang komme, denn wer mit der Kugelbüchse schießen könne, der könne auch mit der Flinte schießen, während das Gegenteil nicht der Fall sei. Auch hätten alsdann die Kugelbüchsen-Schützen keinen Vortl mehr zum Ausschießen, weshalb sie die Schießstatt nicht mehr frequentieren könnten und da ferner nur drei bis vier neue Bürger in einem Jahre die Verpflichtung zum Schießen hätten, so wäre es bald nicht mehr der Mühe wert, die Schießstätte zu betreten und das Schießen müßte infolgedessen dahier gänzlich in Verfall und Abgang kommen. So weit dürfe man es aber auf keinen Fall kommen lassen, denn in Kriegsläufen nütze ein einziger guter Kugelbüchsenschütze mehr als zehn Flintenschützen, wie denn auch in den vormaligen und letzten Kriegszeiten die Kugelbüchsenschützen auf den Stadtmauern mit den Franzosen sich ebenso willig als tapfer hätten gebrauchen lassen.[1]

Der Pflegskommissär bat deshalb im Namen der hiesigen „Kugelpirschützen-Gesöhlschaft“ den Kurfürsten, gnädigst zu resolvieren, „daß es mit denen Kugelpixen auf der gewohnlichen Schießhütten bey der bisherigen alten observanz verbleiben“ solle. Ferner äußerte der

[1] Das war wohl im Spanischen und Oesterreichischen Erbfolgekriege. Königsdorfer berichtet, daß während der Schlacht am Schellenberg (2. Juli 1704) ein hiesiger Lederhändler, Lorenz Schwemmer, von der Stadt-Bastei aus von den feindlichen Truppen nicht nur mehrere Gemeine, sondern auch einen kaiserlichen General (Styrum?) tötete. Geschichte des Klosters zum Heil. Kreutz III 1, 91 nach den Annal. Capuc. urbis. pag. 151. — Ueber den Oesterreichischen Erbfolgekrieg vergl. J. Traber, Die Leiden der Stadt Donauwörth während des Oesterreichischen Erbfolgekrieges (1742—45). Bayerland, 18. Jahrgang, Nr. 50—52.



Pflegskommissär die Meinung, der Kurfürst solle „in conformitet anderer churfürstl. Stätten, an welchen maistentheils weniger als an Donauwörth, als einem so importanten und resp. Haubtpaß gelegen, denen alhiesigen Scheibenschüzen, umb ihnen einen mehrern Eyfer zum Schießen zu machen, und dieses exercitium besser empor zu bringen, jährlich unmassgebigist aus denjenigen Stattgeföhlen, so zu denen Militärausgaben gewidmeth gegen Aufrechnung 12 bis 15 fl. zu einem Ends-Jahrschießen zuebilligen, . . . angesechen alheristen ordinari umb heyl. Georgi das erste mahl mit dem Schießen der Anfang gemacht worden, aber durch obig beygebracht gnädigsten Befelch alles ins Stöckhen gerathen und das Schießen für anheur ganz und gar underwegen zu bleiben scheint".

Der vorstehend angeführte Bericht wurde nun seitens des Hofkriegsrates am 8. Mai desselben Jahres dem Stadtkommandanten Thomas de Guardy zur gutachtlichen Aeußerung übermittelt und ihm zugleich der Auftrag erteilt, die Bürgerschaft darüber zu vernehmen, „ob Sye umb das Flintenschiessen eingekommen oder der sogenannte Schneider Lipl solches vor sich gethan."

Der Stadtkommandant de Guardy ließ am 16. Mai nun sämtliche junge Bürger, 84 an der Zahl (einige waren abwesend), protokollarisch vernehmen, wobei sich ergab, daß eine Anzahl derselben sich zum Pflegskommissär Hayder begeben und denselben um die Erlaubnis gebeten hatte, mit Flinten auf die Scheiben schießen zu dürfen. Der Schneider Lippl hatte den Leuten versprochen, daß er nach München gehen und dieses daselbst bewirken wolle. Fast alle der verhörten Bürger wollten jedoch von dem durch den Schneider Lippl in München überreichten Memorial nichts gewußt haben.

Am nächsten Tage sandte der Stadtkommandant das Protokoll nach München samt einem Gutachten, worin er sich dahin äußerte, der Kurfürst möge an den Bürgermeister und Rat den gemessenen Auftrag ergehen lassen, daß von den 84 Bürgern diejenigen, die es vermöchten, sich sofort Kugelbüchsen anschaffen und mit den andern Schützen die Schießstätte frequentieren sollten; die übrigen aber hätten mit ihren Flinten während des Sommers vier- bis sechsmal an Sonn- und Feiertagen „per modum exercitii das separierte Scheibenschießen" zu üben. Doch sollen die letztern am Vortl beim Endschießen der Schützengesellschaft keinen Anteil haben. Ferner sei künftig jeder, der das Bürgerrecht erlange, je nach Vermögen entweder zur Anschaffung einer Kugelbüchse oder zum Schießen mit der

Flinte verbunden. Dagegen solle fortan die Bezahlung der 2 fl. 24 kr. in Wegfall kommen, womit bisher die Betreffenden vom Schießen befreit blieben, und der Schützengesellschaft zur Erhöhung des Eifers 12 bis 15 fl. zum Endschießen gegeben werden.

Der Hofkriegsrat trat in seinem Schreiben an die Hofkammer vom 3. Juni dem Gutachten des Stadtkommandanten bei und befürwortete den Vortl zum Endschießen, für den die Hofkammer sodann den jährlichen Beitrag von 12 fl. genehmigte mit der Bedingung, daß derselbe „sowohl von der alt- als jungen Burgerschaft dortselbsten gewohnlichermassen mit der Kuglpix und kheineswegs dem Landtsgebrauch zuwider mit der Flinten ausgeschossen werden dürfe.[1]

Aus den folgenden Jahrzehnten konnten wir keinerlei Nachrichten finden über unsere Schützengesellschaft. Im allgemeinen war in Bayern während der letzten Dezennien des 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts höhern Orts die Stimmung den Schützengesellschaften nicht günstig. Am 20. Februar 1780 erschien ein landesherrliches Reskript, wonach die bisher ex aerario zu den Schützen-Laden geleisteten Beiträge oder sogenannten Herren-Vortel eingezogen wurden. Besonders bezeichnend ist ein anderes Reskript vom 14. Mai 1783, worin vom Münchener Stadtmagistrat verlangt wurde, er möge die dortige Schießstätte vor dem Karlstore und die Schützengesellschaft „mit ihrer heutigen Tags nicht mehr anwendbaren, mithin unnützen Ueb- und Beschäftigung“ an einen andern minder gefährlichen Ort verlegen.[2] Doch erließ Kurfürst Karl Theodor am 21. Juli 1796 eine neue Schützenordnung, welche nicht nur für die Hauptschießstätte zu München, sondern für alle Schützenstätten der kurfürstlich bayerischen Lande gelten sollte. Dieselbe enthielt 54 Paragraphen in 4 Abteilungen, deren erste von den Rechten und Obliegenheiten der Schützen-Commissarien und Schützenmeister und der Aufnahme neuer Mitglieder, die zweite von der Gerichtsbarkeit und Verhandlung der Straffälle auf den Schießstätten, die dritte von der Ordnung und dem Verhalten beim Schießen, und die vierte von den Herrenvortln und besondern Anordnungen für die Münchener Hauptschießstätte handelt.[3] Diese Schützenordnung blieb bis 1868 in Kraft.

[1] Kreisarchiv Neuburg, A. B. 1911/99.

[2] E. v. Destouches a. a. O. 127.

[3] Ebda. 88.



II.

Die Donauwörther Feuerschützen-Gesellschaft im 19. Jahrhundert.



Nach dem 1799 erfolgten Regierungs-Antritte des Kurfürsten Maximilian Joseph war eine der ersten Sorgen des neuen Herrschers die Reorganisation des Militärwesens. Noch im nämlichen Jahre wurde an Stelle des bisherigen kostspieligen Werbesystems das Konskriptionssystem eingeführt, was eine Neuordnung des gesamten Kriegswesens erforderlich machte. Dabei trat das bürgerliche Schützenwesen ganz in den Hintergrund. Das kurfürstlich bayerische General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel machte am 20. Mai 1805 bekannt: „Da der beabsichtigte Zweck bei Auswerfung der Schützen-Vortheile durch das jüngste Kordons-Reglement und die bei dem Militär eingeführten Uebungen von selbst erreicht wird und für die Liebhaber des Zielschießens der bisherige Schützen-Vortheil ohnehin nicht viele Aufmunterung gewährt hat, so wurde durch ein höchstes Rescript vom 10. dieses verordnet, daß dieser sogenannte Schützenvortheil vom gegenwärtigen Jahre an zu den Staats-Kassen eingezogen werden solle."[1]

Allmählich aber änderte sich wieder unter der in der Nation erwachenden und aufblühenden Romantik die Stimmung in günstiger Weise für die Schützengesellschaften. König Maximilian I. erneuerte am 6. Juli 1809 die von seinem Vorfahren, Kaiser Karl VII., am 20. Mai 1740 erlassene Verordnung[2] und dehnte dieselbe auf das ganze Königreich aus. Zugleich befahl er, „daß die bei Unserem Bürgermilitär bestehenden Schüzen die Schießstätte überall für immer zu besuchen haben, damit sie sich beim scharff schiessen in Uebung erhalten und dem Zwecke entsprechen, weßwegen Wir bürgerliche Schüzen-Korps und Schüzen-Kompagnien bei dem Bürgermilitär errichtet haben."[3] Die hiesige Schützengesellschaft feierte nun am 16. Oktober desselben Jahres „die Wiedergeburt ihrer alten Gerechtsame". In Nr. XLIII des „Donauwörther Wochenblattes" vom 26. Oktober 1809 wird über diese Feier berichtet:

„Mittags um 12 Uhr zogen die sämtlichen jungen Schützen aus

[1] Churpfalzbaier Regierungsblatt 1805, XXII. Stück.

[2] Vergl. oben S. 20.

[3] Kgl. bayer. Verordnungsblatt 1809, XXXIX., Stück.

dem königlichen Landgerichtsgebäude[1] dahier mit wehender Fahne und unter Voraustragung der Hauptscheibe in bester Ordnung nach der Schießstätte. Ein flinker Marsch von Waldhörnern und Trompeten eröffnete den Zug. Zur mehrern Anfeurung wohnten nicht nur der bürgerliche Grenadier-Lieutenant, Herr Peter Schuster, sondern selbst der thätige Herr Bürger-Major Dietrich, welcher in der ersten Reihe den neuen Schützenmeister Herrn Heinrich Schön begleitete, mit ihren Kugelbüchsen über die Schultern diesem artigen Zuge bey. Auf der Hauptscheibe, worauf oben die k. baierische Wappe von zwei Löwen gehalten zwischen Guirlanden figurirte und unterhalb mehrere Bürger-Schützen enthusiastisch mit ihren Stutzen auf das schwarze Zentrum feuerten, waren nachstehende patriotische Verschen angebracht:

Wie wir ietzt hier mit Lustgeschrey
Den Mittelpunkt durchschießen,
So wollen wir mit unserm Bley
Im Drang' — den Feind begrüßen;
Denn König! Dir verdankt das Kor
Der Schützen seinen — neuen Flor.

Ueberhaupt legten sowohl unsere älteren, als jüngern Schützen durch ihre Präzission und vortreffliche Schießkunde einen öffentlichen Beweis ab, daß sie es auch aus jeder Hinsicht verdienen, wieder mit ihrer vorigen Gerechtsame allergnädigst beglückt worden zu seyn. Nur Schade! daß die regnerische Witterung einen merklichen Theil jener schönen Unterhaltungen vereitelt hatte, welche zur Verherrlichung unseres geliebtesten Königs von dem glühenden Danke der hiesigen braven Schützen so wohlgemeint bestimmt gewesen waren."

Mit großem Eifer wurden also die Uebungen auf der Schießstätte wieder aufgenommen, aber leider ist aus dem zweiten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts nichts erhalten, was uns über die Tätigkeit der Schützengesellschaft Kunde gibt. Die Akten der letzteren beginnen erst mit dem Jahre 1822 und zwar mit einem Zirkular vom 26. Juni dieses Jahres, in welchem die beiden Schützenmeister Xaver Stephan und Xaver Klopfer der Gesellschaft mitteilen, daß der Zieler Sebastian Hofer auf dem am 23. desselben Monats zu Buchdorf gegebenen Freischießen solche Fehler begangen habe, daß man ihn nicht mehr beibehalten könne, ohne die Ehre und den Kredit der hiesigen Schützengesellschaft gekränkt und in übelm Ruf zu sehen. An seiner Stelle wurde Joseph Traber als Zieler gewählt.

[1] Das jetzige Bezirksamtsgebäude.

Die erste Versammlung, über die ein Protokoll vorliegt, ist jene vom 20. April 1829. In derselben wurde beschlossen, daß in Zukunft bei dem gewöhnlichen Kranz- und Hosen-Schießen, das um 1 Uhr beginne, Schlag 4 Uhr die Scheiben abgenommen und nach $^1/_2$4 Uhr keine Kaufschüsse mehr verabfolgt werden. Auch würden künftig Kaufschüsse à 2 kr. auf die Hose „abgelangt" und zu Gewinnsten verteilt. In derselben Versammlung wollte der bisherige erste Schützenmeister, Bürgermeister Franz Böhm, sein Amt niederlegen. Auf einmütiges Ansuchen der Gesellschaft führte er jedoch dasselbe weiter. Zur Erleichterung wurde ihm „ein Ausschuß von zwey Individuen" beigegeben, nämlich die Kaufleute Karl Wilhelm Schoch und Ludwig Dellefant. Die nächstjährige Versammlung (gehalten am 13. April 1830) wählte dann den kgl. Postverwalter Anton Popp zum Gesellschaftsvorstande und ernannte auf dessen Antrag noch zwei Schützenmeister, die abwechselnd mit dem Vorstand den engeren Dienst bei der Schießstätte zu versehen hatten. Die Wahl fiel auf Oberschreiber Müller und Kaufmamn Schoch. Dazu kamen noch zwei Kassa-Deputierte.

Nachdem es sich in der Folge gezeigt hatte, daß die bisherige Observanz bei Abhaltung der gewöhnlichen Vortelschießen sowohl lästig für die Verrechnung wie unbequem für die Schützen und auch der Gegenwart nicht mehr angemessen sei, so wurden in der Versammlung vom 1. Mai 1831 Zusatz-Artikel zu den §§ 46 ff. der Schützenordnung festgesetzt.

Dieselben lauten:

„Es werden von Georgi bis zu Ende der Schußzeit 20 Schießen gegeben.

Die Lade gibt jedesmal hierzu einen Kranz mit 1 fl.

Hierauf wird 12 kr. Leggeld gemacht und hierfür werden drei Schüsse gegeben. Ein allenfallsiger Fehlschuß kann mit 4 kr. verlegt werden.

Nebst diesem Kranz wird auch eine Glück-Scheibe aufgesteckt, worauf 6 kr. gelegt werden und auf welcher Scheibe das Beste auf 20 kr. gesetzt ist. Der Kaufschuß soll nicht mehr als 2 kr. kosten.

Nebst den drei Legschüssen soll jeder Schütze nicht mehr als zehn Kaufschüsse schießen dürfen; es soll übrigens dem anwesenden Schützenmeister zukommen, hierin Dispens eintreten zu lassen, jedoch nur im allgemeinen und niemals für einen einzelnen Schützen.

Diese vorbeschriebenen Schießen sollen zur Uebung und Unter-

haltung für die hiesigen eingeschriebenen Herrn Schützen dienen; es kann indessen der Gesellschaft nur angenehm sein, wenn auch nicht eingeschriebene Schützen die Schießstätte mit ihrer Gegenwart beehren, vorbehaltlich der Bestimmung des § 11 der allgemeinen Schützenordnung.

Es steht jedem Herrn Schützen frey, einzeln auf das Glück oder auf Glück und Kranz zu schießen.

Von dem 1 fl. Bestgewinnst wird dem Zieler herkömmlichermassen 6 kr. wie immer bestimmt. Ein Trinkgeld für den Schreiber ist durchaus willkürlich.

Wenn an der Kranzscheibe ein Böller angebracht ist, so soll derselbe nur mit einem 4er losbrennen und nur in diesem Falle hat der Zieler hierfür den herkömmlichen Böller-Groschen zu beziehen. Der Zieler ist angewiesen, darnach die Platten verfertigen zu lassen.

Die Lieferung der Scheiben soll dem Zieler überlassen sein. Derselbe erhält für eine neue gut gemachte Scheibe 20 kr., für eine sogenannte Flickscheibe 8 kr.

Ad § 39 der Schützenordnung:

Die gewöhnlichen Kranz- und Hosenschießen sollen jedesmal um 1 Uhr nachmittags ihren Anfang nehmen. Die Scheiben werden mit Schlag 4 Uhr abgenommen und nach $^{1}/_{2}4$ Uhr wird kein Kaufschuß mehr verabfolgt."

Im folgenden Jahre wollte der erste Schützenmeister, Postverwalter Anton Popp, der seit dem Jahre 1827 auch die Kassageschäfte und die Rechnungsstellung besorgte, aus Gesundheitsrücksichten sein Amt niederlegen. Bei der am 13. Mai stattgefundenen Wahl wurde er jedoch einstimmig wiedergewählt. Zu seiner Unterstützung wählte die Versammlung wieder zwei weitere Schützenmeister, nämlich Oberschreiber Joseph Müller und Dr. Lutz. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß bis zum Jahre 1831 die Schützengesellschaft der nach der bayerischen Schützenordnung von 1796 erforderlichen Vorstände entbehrte. Erst in dem genannten Jahre wurde der Landrichter Hack als königlicher und der rechtskundige Magistratsrat Förg als städtischer Kommissar ernannt. Die vorhin erwähnte Versammlung setzte ferner auf Popps Antrag zur genauesten Darnachachtung für die Zukunft fest, „daß nach hiesiger alter Observanz jeder eingeschriebene Schütze, wenn derselbe siebenmal im Jahre die Schießstätte mitschießend besucht hat, zu Ende des Jahres auf den

sogenannten Hosengulden vollen Anspruch machen könne; daß aber nur derjenige als ordentlicher Schütze eingeschrieben und betrachtet werde, der sich verbindlich mache, in jedem Jahre ein Kranzschießen mit dem Besten von einem Gulden zu geben".

Popp entfaltete überhaupt eine eifrige Tätigkeit und war darauf bedacht, die Finanzlage der Schützengesellschaft möglichst günstig zu gestalten. Am 19. August 1832 teilte er der Schützenkommission mit, daß er von dem seit fünf Jahren ersparten Ueberschuß von 109 fl. den Betrag von 100 fl. als verzinsliches Kapital zu 5 % in der hiesigen Leihanstalt angelegt habe. Er beabsichtige damit, der Gesellschaft einen kleinen Fonds zu bilden, statt das Geld „einem schnöden Verbrauch auszusetzen". Ferner beantragte er am 12. Mai des folgenden Jahres anläßlich der Rechnungsablage, die jährlich abzuhaltenden Schießen etatsmäßig festzustellen. Dadurch sollten die Kosten verringert werden, damit auch die mittelmäßigen und jungen Schützen die Schießstätte besuchen könnten. „Denn der Besuch des Schießstandes", betonte Popp, „soll die Gelegenheit zu einer ritterlichen Uebung sein, nicht aber der Anlaß zur Befriedigung einer ungeregelten Gewinnsucht."

„Neben den gewöhnlichen Hosen- und Looskränzen" sollten nach Popps Antrag noch bestehen:

„Der 1. Kranz aus der Lade mit	1 fl.	12	kr.
Die drei Festschießen an den Festtagen Ihrer Königl. Majestäten, jedes zu	3 „	—	„
Das Kirchweihschießen mit	10 „	—	„
Soll die Lade noch einen oder andern Kranz zu geben haben, so soll solcher nie stärker sein als	1 „	—	„"

Was die Lade hierdurch verdiene, sei zum Besten der Schützen derart zu verwenden, daß dieselben bei allen Kranz- und Hosen- sowie bei den vorbenannten Schießen unentgeldlich bedient werden, indem die Lade die Zetteljungen, den Zieler und den Schreiber bezahle und die Schützen von der Einlage nur die Scheiben zu bestreiten hätten. Mit diesem Antrage waren sämtliche Schützen einverstanden. –

Bittere Klage führte Popp über die Zustände bei der Schießstätte. Schon dem am 31. Januar 1832 gefertigten Inventare hatte er die Bemerkung beigefügt, daß, da im Schießhause niemand wohnen könne, daselbst durch das liederliche Gesindel alles zugrunde

gerichtet werde. In einer Eingabe an den Stadtmagistrat vom 24. Februar 1834 schrieb er nun wörtlich: „Während man in andern Provinzial-Städten bemüht ist, die gegebenen Verschönerungen in und um die Ringmauern zu ehren und zu erhalten, ist hier in unserer Stadt eine eigene Klasse von Einwohnern, die beflissen ist, alles, was für Verschönerung getan wird, zu schänden und zu vernichten. Nicht möglich ist es, die in der Berger Allee mangelnden Bäume zu ergänzen. Alle angewandte Mühe, auf der Promenade Reinlichkeit zu erzwecken, die Geländer zu erhalten, Bäume nachzuziehen, ist vergebens. Jeden Winter hat die Raubsucht alles verheert, und zu allen Zeiten treibt die Unflätherey ihr Unwesen. Will man aber den Skandal in seiner Blöße sehen, so muß man die Augen nach der Schießstätte wenden, und hier mich zu verweilen sei mir erlaubt.

An diesem Lustort, wo in der Vergangenheit eine angesehene Gesellschaft die ritterliche Uebung des Scheibenschießens handhabte, die keiner Schützengesellschaft des Vaterlandes nachstund, sieht es jetzt im tiefsten Frieden aus, als hätten Barbaren dort ihre Kriegsbühne aufgeschlagen. Die Dachungen der sämlichen Häuschen sind, soweit die freche Hand nur reichen konnte, zerstört und abgehoben. Im Schießhause selbst sind aufrechte Dachstuhlhölzer mit ihren Armen herausgeschnitten, die Fenster zertrümmert, die Läden und Thüren mittelst Schrott- und Kugelschüsse wie Siebe durchlöchert und alle Räume zu Düngerwinkeln umgeschaffen. Der sogenannte Kugelgraben,[1] der zur Erhöhung des Vergnügens am Schießhause herkömmlich benützt war, ist zu einer Düngerbereitungsstätte umgewandelt, und so treibt die Willkür und die Schmach ihr Spiel auf diesem Schießhausplatze. Man könnte allerdings behaupten, daß die Gegenwart keine Schießstätte mehr benötige; allein wir wollen die Vergangenheit in ihr ehren, sowie wir der Zukunft nichts entziehen wollen."

Da die Schießstätte städtisches Eigentum war und von jeher von der Stadt unterhalten wurde, der Schützengesellschaft ferner zur Aenderung des geschilderten Zustandes die Mittel fehlten, so machte Popp den Vorschlag, der Stadtmagistrat möge den untern Teil des Schießhauses zu einer Wohnung herrichten lassen, wozu die Schützengesellschaft die ersparten und beim Leihhause angelegten 100 Gulden beisteuern wolle. Weil aber die Gesellschaft alsdann keinen Raum

[1] Im Inventar von 1832 heißt es, daß der sogenannte Kugelplatz von dem Stadtzollpächter Scheipel willkürlich eingefüllt und geebnet worden sei.



zum Laden sowie als Unterstand hatte und die Stadt zugleich ein Lokal benötigte für die damals alle zwei Jahre vorgenommene Preisverteilung des Landgestüts, so regte Popp zugleich an, beim Schießhause einen Pavillon zu errichten, der für beide Zwecke geeignet sein würde. Der Magistrat und die Schützengesellschaft genehmigten das Projekt, dessen Ausführung auf 228 fl. 24 kr. veranschlagt war. Popps weiterer Vorschlag, den Kugelgraben unter Hinzunahme des anstoßenden Görnerschen Gartens zu einem Schulgarten umzugestalten und dafür den bisherigen Schulgartenzwinger, der als Schulgarten in mancher Beziehung nicht geeignet war, zu verkaufen oder zu verpachten, scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein.[1]

Noch in demselben Jahre führte Popp anläßlich der Rechnungsablage Klage, „daß durch eigenmächtiges Benehmen mehrmalen im Laufe des vergangenen Jahres Schießen abgehalten worden seien, bei denen die Vortel von 3 und 4 Schützen ausgeschossen wurden, während nach der Schützenordnung kein Schießen unter 5 Schützen kann abgehalten werden."[2] Ferner beschwerte sich Popp darüber, daß im vorigen Jahre die frequentierenden Schützen die Kosten für Scheiben der Lade aufgebürdet hätten, obwohl bei Anfang des Schießens ausdrücklich bestimmt worden sei, daß wegen Mangel an Schützen und hieraus entstehenden geringen Einlagen nur der Lohn für Zieler, Schreiber und Zettelträger aus der Lade bestritten werden dürfe. Die Schützenkommission entschied daraufhin, „daß bei den sogenannten Vortelschießen in Zukunft die frühere Observanz und das Kommissions-Protokoll vom 12. März 1833 eingehalten und alle willkürlichen Ausgaben vermieden werden müssen."

Postverwalter Popp bekleidete ein volles Jahrzehnt hindurch das Amt eines I. Schützenmeisters. Sein Nachfolger wurde am 8. Juni 1840 der kgl. Landgerichtsassessor Frhr. v. Pechmann. Unter dessen Amtsführung beschloß die Schützengesellschaft am 31. Mai 1841, daß in Zukunft ein Jahresbeitrag von 12 kr. von jedem Mitgliede erhoben werden solle. Wer die Bezahlung desselben verweigere, der werde „als aus der Gesellschaft austretend betrachtet".

---

[1] Städtische Registratur Fach 34, Akt 6.

[2] § 24 der Schützenordnung von 1796:

„Die Anzahl der Schützen beym Ausschießen eines Herrenvortels sowohl, als eines Kränzels soll sich . . . bei minder beträchtlichen [Schießstätten] aber auf 4 bis 5 erstrecken."

Zu der am 12. Oktober 1842 stattfindenden Vermählung des Kronprinzen Maximilian von Bayern mit der Prinzessin Marie von Preußen stiftete der Stadtmagistrat zu einem Festschießen 20 bayerische Geschichtstaler als Bestpreise für Haupt, Glück und Kranz oder Hirsch und widmete zugleich zur bleibenden Erinnerung an diesen Tag der Schützengesellschaft eine neue Fahne. Das Festschießen dauerte vom 12. bis 15. Oktober. Wie aus der Rechnung 1842/43 zu entnehmen ist, betrugen die Kosten dieses Festes 55 fl. 55 kr.

Im folgenden Jahre konstituierte sich eine Bolzschützengesellschaft, die während der Wintermonate sich jeden Donnerstag versammelte. Jedes Mitglied hatte eine Eintrittsgebühr von 12 kr. und einen wöchentlichen Beitrag von 3 kr. zu entrichten. Freiherr v. Pechmann wurde I., Wegmeister Nadler II. Bolzschützenmeister. Bei der Gründung zählte die Gesellschaft 34 Mitglieder.[1]

Infolge Beförderung des kgl. Landgerichtsassessors Freiherrn von Pechmann[2] zum Landrichter in Berchtesgaden und des Ablebens des Wegmeisters Nadler hatte eine Neuwahl der beiden Schützenmeister stattzufinden. In der hierfür am 14. Januar 1844 anberaumten Versammlung wurde der Landgerichtsphysikus Dr. Lauber zum I. und Rentamtsoberschreiber Müller zum II. Schützenmeister gewählt.

Die erste Sorge des neuerwählten I. Schützenmeisters bildete alsbald die Verlegung der Schießstätte. Schon am 23. April teilte derselbe dem Magistrate mit, daß die Ueberschwemmungen am linken Donauufer bereits nachteilig auf die Schießstätte eingewirkt hätten und die untere Schußmauer dem Einsturze nahe sei. Außerdem werde aber die Benützung der Schießstätte demnächst auch dadurch unmöglich gemacht, wenn der projektierte Durchstich der Donau zur Ausführung gelange. Dr. Lauber stellte daher das Ersuchen an den Magistrat, rechtzeitig und auf Kosten der Kommune für die entsprechende Herstellung der Schießstätte Sorge zu tragen, was vielleicht am besten in der Weise erreicht werde, wenn man der Schieß-

[1] Unter den Gründungsmitgliedern, die sämtlich auch der Feuerschützen-Gesellschaft angehörten, finden wir u. a. folgende Namen:

Franz Dürr, fürstl. Patrimonialrichter zu Heilig-Kreuz,

Franz Förg, rechtsk. Magistratsrat.

Hohenner, kgl. Sektions-Ingenieur.

Dr. Lauber, kgl. Gerichtsarzt.

Anton Popp, kgl. Postverwalter.

[2] Johann Freiherr v. Pechmann war später (1866–68) kgl. bayer. Staatsminister des Innern.

stätte eine andere Richtung gebe. Der Donaudurchstich bei der Schießstätte wurde im März 1845 begonnen. Nach längern Verhandlungen hatte sich die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg bereit erklärt, für den Grundankauf der neuen Schießstätte und für die infolge der Verlegung bedingten Baulichkeiten 1200 fl. zu entrichten. Die zuerst geplante Aenderung der Schußrichtung scheiterte an den hohen Forderungen, welche die Besitzer der in Betracht kommenden Grundstücke stellten. Nunmehr trat der Magistrat mit dem Eigentümer des an der Dillinger Landstraße (jetzt Bahnhofstraße) gelegenen sogenannten Kronenwirtsgütle (jetzt Kronenkeller) in Verhandlungen, die zu dem Ergebnisse führten, daß die Schießstätte dorthin verlegt wurde. Zufolge des am 14. Mai, bezw. 24. Juli abgeschlossenen Vertrages gestatteten der Kronenwirt Franz Xaver Zett und dessen Ehefrau Theresia, geb. Mairshofer, daß die städtische Schießstätte mit allen Rechten und Gerechtigkeiten auf ewige Zeiten mit dem Kronenwirtsgütle vereinigt werde. Sie traten zu diesem Zwecke das im Garten befindliche Kegelhaus ab, das zu einem Ladehaus umgestaltet wurde, und gestatteten ferner die Erbauung eines neuen Schützenhauses, der nötigen Schießstände, zweier Zielerhäuschen sowie einer Kugelfangmauer, und gewährten das Gangrecht auf den betreffenden Grundstücken. Für die Uebernahme der Schießstätte ins Kronengütle zahlte der Magistrat den Zettschen Eheleuten 200 fl. und verlieh den jeweiligen Besitzern dieses Anwesens das Recht, in demselben ein offene Wirtschaft mit denjenigen Rechten und Befugnissen auszuüben, welche den bayerischen Schützengilden verordnungs- und observanzgemäß zustehen.[1] Dafür mußten sich die genannten Eheleute verpflichten, das von der Stadt Donauwörth erworbene Recht, das Kronengütle als Schießstätte benützen zu dürfen, als servitus personalis in die erste Rubrik des Hypothekenbuches eintragen zu lassen. Die auf städtische Kosten errichteten Gebäulichkeiten, deren Herstellung auf dem Submissionswege dem Maurermeister Franz Anton Wölfle um 924 fl. übertragen wurde, blieben Eigentum der Stadt resp. der Schützengesellschaft.

Die Eröffnung der neuen Schießstätte fand am 9. Juni 1845 statt. Der Rat hatte als Zugabe zu den Besten des Festschießens

[1] Im Inventar der Schützengesellschaft vom Jahre 1832 ist unter der Rubrik „Gerechtsame“ bemerkt: „Auf der Schießstätte wurde bisher, während Schießen abgehalten wurden, die Bierschenke ausgeübt. Ein Dokument ist hierüber nicht vorhanden, auch bezahlt die Gesellschaft keine Gewerbesteuer.“



9 fl. aus der Kommunalkasse bewilligt. Die Feier wurde am vorhergehenden Nachmittage durch einen Festzug eingeleitet, an dem sich auch der Magistrat mit einer Deputation beteiligte. Der Zug bewegte sich von der Wohnung des I. Schützenmeisters aus durch die Stadt nach der Schießstätte.

Nachdem die Schützengesellschaft in dem neuen Heim sich niedergelassen hatte, traf sie zur Förderung ihrer Zwecke mancherlei organisatorische Bestimmungen. Kurz nach Eröffnung der Schießstätte erfolgte die Erhöhung des jährlichen Mitgliedsbeitrages auf 30 kr. (6. Juli 1845) und die am 20. Januar des nächsten Jahres abgehaltene Versammlung faßte nachstehende Beschlüsse:

1. Der sogenannte Herrenvortel oder Hosengulden soll nur an jene Schützen ausbezahlt werden, welche im Verlaufe eines Jahres die Schießstätte bei dem Vortelschießen siebenmal aktiv, d. i. mitschießend, besuchen. Wird der von der Kommune der Schützengesellschaft jährlich zukommende Herrenvortel im Betrage von 34 fl. nicht aufgebraucht, so verbleibt der Rest in der Kasse. Beträgt die Zahl der mitschießenden Schützen jedoch mehr als 34, so ist der Mehraufwand aus der Kasse zu leisten.

2. Ferner werden die bereits früher gefaßten Beschlüsse, wonach nur jene als Mitglieder der Gesellschaft gelten, welche 1 fl. Einschreibgebühr und einen Jahresbeitrag von 30 kr. entrichten, zu Protokoll genommen.

3. Zur Beförderung der Teilnahme an den Schießübungen und zur Aufmunterung angehender Schützen soll für die Zukunft zwischen Alt- und Jungschützen unterschieden werden. Letztern, die alle Rechte der Altschützen genießen, wird die Begünstigung erteilt, bei allen Vortel- oder Kranzschießen gegen Entrichtung des gleichen Leggeldes drei Kaufschüsse mehr als die Altschützen erwerben zu dürfen, ohne daß sie dafür eine höhere Gebühr zu bezahlen haben. Jedoch sind sie gehalten, die betreffenden Kaufschüsse auch wirklich zu machen, um die mit dem Vortelschießen verbundenen Vorteile genießen zu können. Wenn ein solcher Jungschütze mehr Schwarz- als Weißschüsse macht, möge er die Schießstätte siebenmal oder weniger frequentiert haben, so tritt er zu den Altschützen über und hat keinen Anspruch mehr auf die genannte Begünstigung. Wenn sich Zweifel ergeben, ob ein Mitglied als angehender Schütze zu betrachten sei, so entscheidet hierüber die Schützengesellschaft nach Stimmenmehrheit.

Zur Erhöhung der Feier des Sebastiansfestes richtete die Schützen-



gesellschaft am 7. Januar 1847 an das Kommando des hiesigen kgl. Landwehr-Bataillons das Ersuchen, die Schützenkompagnie sowohl zur Teilnahme am Zuge wie auch zur Beiwohnung des Seelenamtes zu kommandieren. Das kgl. Bataillonskommando, bezw. der Oberstleutnant und Postverwalter Popp, glaubte jedoch hierzu nicht befugt zu sein, da die Landwehr in ihrem bewaffneten Zustande einen militärisch organisierten Körper bilde, „der von Oben herab kommandiert" werde; wenn man aber an die in der Schützenkompagnie dienenden Offiziere, Unteroffiziere und Schützen die Einladung ergehen lasse, an diesem civiliter teilzunehmen, „so werde man mit vielem Vergnügen diesem Wunsche entsprechen". Wie aus dem Protokolle der am 20. Januar abgehaltenen Versammlung zu ersehen ist, hatte diese Einladung Erfolg gehabt, weshalb beschlossen wurde, dieselbe in Zukunft zu wiederholen, damit dadurch „die nahe Verwandtschaft der beiden Schützenkorps näher bezeichnet und eindringlich gemacht und hierdurch nicht nur allein auf die Erhöhung der Schützenfeierlichkeit, sondern auch auf Beförderung der Anzahl der Schützenmitglieder eingewirkt werde."

In der angeführten Versammlung wurden sodann wieder einige Bestimmungen betreffs der Jungschützen getroffen, so namentlich, daß die letztern bei den Sonntags- oder Vortelschießen nur die Hälfte des Leggeldes und ebenso für die Kaufschüsse zu bezahlen haben. Dagegen seien dieselben bei größern oder Festschießen, welche nicht Vortelschießen sind, gleich den Altschützen zu halten und zu behandeln.

Am 15. und 16. August 1847 veranstaltete die Schützengesellschaft ein Festschießen zu ehren des Magistrats und der Stadt Donauwörth, das ein Zeichen der Dankbarkeit sein sollte für die 1842 zum Geschenke erhaltene Schützenfahne und für die Herrichtung und schöne Ausstattung der neuen Schießstätte. Die Kosten desselben wurden aus dem Herrenvortel im Betrage von 34 fl. 30 kr. und aus freiwilligen Beiträgen der Schützen, die 66 fl. 12 kr. ergaben, gedeckt.

Von den in das Jahr 1850 fallenden Vorkommnissen erwähnen wir zunächst den Beschluß der Schützenversammlung vom 19. Januar, wonach jene Mitglieder, welche die Einladung zur Beteiligung am Zuge in die Kirche am Sebastiansfeste sowie zu der Rechnungsablage erhalten hätten und ohne genügende Entschuldigung wegblieben, je 30 kr. Strafe bezahlen müßten.

Ein eigentümliches Schreiben richtete der Stadtmagistrat am 5. Juni an die Schützengesellschaft betreffs „Angebliches Hinneigen



des k. Landgerichts-Assessors Mühlbauer zum Vergnügen des Scheibenschießens", dem derselbe „auf eine seine Vermögenskräfte übersteigende Weise nachhängen soll". Die Gesellschaft sollte folgende Fragen beantworten:

„1. Ob und in welcher Weise sich Rubrikat dem Vergnügen des Scheibenschießens hingibt?

2. Ob er nicht an Scheibenschießen außerhalb Donauwörth teilgenommen hat."

Die Antwort auf diese delikaten Fragen ist in den Akten nicht enthalten. Jedoch ist Assessor Mühlbauer in dem im Oktober desselben Jahres gefertigten Mitgliedsverzeichnisse noch aufgeführt.

Zur Feier des Namensfestes der Königin Marie und zur Verherrlichung des an demselben Tage (8. Sept.) stattfindenden Landwirtschaftsfestes veranstaltete die Stadt Donauwörth ein Festschießen, dessen Leitung der Schützengesellschaft übertragen wurde. Die Stadt übernahm mit 154 fl. 38 kr. den Hauptteil der Kosten. Davon waren 42 fl. für Preise und 74 fl. 50 kr. für Preisfahnen bestimmt. Die Preise verteilten sich auf Haupt, Glück und den „laufenden Hirsch". Für den besten Schuß auf der Ehrenscheibe hatte die Stadt eine Ehrenfahne gestiftet. Der Festzug, an dem sich außer vielen auswärtigen Schützen auch die Schützenkompagnie des hiesigen Landwehrbataillons mit der Musik des letztern beteiligte, bewegte sich zunächst vom Tanzhause durch die Stadt nach dem Festplatze auf der Weiden, wo die feierliche Preisverteilung für Auszeichnung in der Landwirtschaft stattfand. Von da aus wurde dann in die Schießstätte gezogen.

Aus den nächsten Jahren ist wenig Bemerkenswertes zu berichten. Am 6. Januar 1851 stellte die Schützengesellschaft einen eigenen Kassier auf und es wurde als solcher der kgl. Rentbeamte Glonner gewählt. Bis dahin hatte der I. Schützenmeister die Rechnung geführt. Um eine größere Beteiligung bei den Vortelschießen herbeizuführen, beschlossen die am 10. April versammelten Schützen, daß künftig abwechslungsweise vom langen und kurzen Stand geschossen werden solle. Bei Anwesenheit von nur fünf Schützen solle ferner zu deren Erleichterung zur Deckung der Kosten jedesmal 30 kr. aus der Schützenkasse beigesteuert werden.

Die 1846 beschlossene Unterscheidung zwischen Alt- und Jungschützen scheint bald in Vergessenheit gekommen zu sein, denn am 20. Juni 1854 machten die Schützen F. Dietrich, Joseph Burger



und Kempter dem Schützenmeisteramte die Mitteilung, daß mehrere Anhänger und Freunde des Scheibenschießens eine Jung-Schützen-Gesellschaft zu bilden" wünschten, ohne deshalb eine Trennung von der bestehenden Schützengesellschaft zu beabsichtigen. Das Schützenmeisteramt begrüßte dieses Vorhaben und versprach, den Jungschützen jederzeit fördernd an die Hand zu gehen und ihnen einen eigenen Stand auf der Schießstätte einzuräumen.

Am 21. Januar des folgenden Jahres nahmen an der ordentlichen Jahresversammlung nur fünf Schützen teil, die an Stelle Dr. Laubers, der nun 11 Jahre lang I. Schützenmeister gewesen war, per Akklamation den Privatier Karl Dietrich wählten. Bei der geringen Anzahl Wähler glaubte der Gewählte vorerst auf das Amt verzichten zu müssen und es wurde deshalb auf den 28. Januar eine neue Wahlversammlung im Rathaussaale anberaumt. An derselben nahmen 10 Schützen teil, die Dietrich ebenfalls einstimmig wählten. Dabei wurde noch beschlossen, daß nur alle 14 Tage ein Uebungsschießen stattfinden solle und hierbei nur 14 Beste gegeben werden dürfen. Auch sei der bisherige Kranzgulden, den jedes aktive Mitglied zu entrichten hat, für die Zukunft in die Kasse zu bezahlen; das gleiche sei der Fall betreffs der jährlichen Beiträge der Mitglieder. Wenn ferner bei dem gewöhnlichen Vortelschießen nur fünf Mitglieder anwesend seien, so sollten die Unkosten zur Hälfte aus der Schützenkasse gedeckt werden.

Am 30. Mai 1859 machten die beiden Schützenmeister dem Schützenkommissariate Anzeige wegen Verletzung des auf der Schießstätte bestehenden Servituts und zwar insbesondere des § 4 des Vertrages vom 24. Juli 1845, der lautete: „Der zwischen dem Schützenladhaus und den Scheibenständen liegende Grund und Boden darf weder überbaut noch mit Gegenständen bestellt oder bepflanzt werden, die dem Zwecke der Schießstätte hinderlich sind." Der nunmehrige Besitzer des Kronengütls, Obermayer, bestellte nun zwei Jahre nacheinander den betreffenden Acker mit Winterroggen, der dann so hoch stand, daß die Scheiben vollständig verdeckt waren und die Schießübungen auf etwa 6 Wochen eingestellt werden mußten.

Die verschiedenen Versuche, jüngere Schützen heranzuziehen, scheinen nicht viel Erfolg gehabt zu haben, denn die am 29. April 1860 tagende Schützenversammlung faßte den Beschluß, die Schützenmeister sollten alles aufbieten, um eine zahlreichere Teilnahme, besonders



von seiten der jungen Bürger, zu bewirken. Die neu zugehenden Bürger sollten deshalb nicht nur vom Leggeld befreit, sondern in allen Beziehungen mit den alten Schützen gleichberechtigt sein, wenn sie die Schießstätte jährlich siebenmal besuchen und sich dabei am Schießen beteiligen. In derselben Versammlung wurde bekannt gegeben, daß der Zieler Joseph Traber von seinem Posten, den er seit dem Jahre 1822 versehen hatte, zurücktrete. Sein gleichnamiger Sohn erhielt nun die Stelle.

Von der am 9. Oktober 1862 erfolgten Gründung eines bayerischen Schützenvereins setzten die Schützenmeister die Mitglieder der Gesellschaft am 1. März 1863 vermittelst Zirkular in Kenntnis und luden zum Beitritt in denselben ein. Gleichzeitig brachten sie in Vorschlag, an dem im Monat Juli in München stattfindenden Vereinsschießen mit einer Ehrengabe sich zu beteiligen. 16 Schützen meldeten sich hierauf zum Beitritt und die Sammlung für die Ehrengabe ergab 31 fl. 20 kr. Dafür wurde bei dem Uhrmacher Burger eine Uhr für 27 fl. angekauft.

Das Jahr 1863 brachte sodann der Schützengesellschaft ernstere Kämpfe. Das hiesige kgl. Landwehr-Bataillons-Kommando wollte nämlich die Schießstätte für die militärischen Schießübungen mitbenützen, wozu jedoch die bisherigen Sicherheitsvorrichtungen nicht genügten. Es war deshalb eine Verlängerung und Erhöhung der Kugelfangmauer und die Anbringung eines entsprechenden Sicherheitsmantels vor dem Standhäuschen in Vorschlag gebracht worden. Die Schützengesellschaft schlug dem Stadtmagistrat für die Beratung dieses Projektes eine gemeinsame Kommission vor. Weiterhin aber suchte sie ihre Rechte gegen etwaige Beeinträchtigung zu wahren. Sie erhob insbesondere Einsprache gegen die von dem Oberstleutnant Schaefer in Kaufbeuren in einem Gutachten verlangten umfassenden Sicherheitsbauten auf der Schießstätte mit dem Hinweise, daß letztere eben nicht für militärische Schießübungen hergestellt sei und für die Uebungen der Schützengesellschaft vorderhand genüge. Es wurde zugleich betont, daß der derzeitige Besitzer der Schießstätte kaum auf eine Erweiterung des Servituts ohne entsprechende Entschädigung eingehen werde.

Noch ehe in der soeben berührten Angelegenheit eine Entscheidung getroffen worden war, kam von seiten des Landwehr-Bataillons-Kommandos ein neues Ansuchen an den Magistrat, das dahin ging, die bisher der Schützengesellschaft zugewendeten Bürgertaler[1] fernerhin

[1] Jeder neu angehende Bürger hatte einen Schützenbeitrag von 2 fl. 24 kr. zu entrichten.



der Landwehr-Schützenkompagnie zukommen zu lassen und letzterer auch an den vom Stadtmagistrat der Schützengesellschaft alljährlich gespendeten Beiträgen (Herrenvortel) Anteil zu gewähren. Das Kommando begründete dieses Ansuchen damit, daß die Schützengesellschaft nur aus wenigen Personen und nicht einmal aus lauter Bürgern bestehe, sodaß die aus der städtischen Kasse ihr zufließenden Gelder auch an Nichtbayern und bei größern Schießen sogar an Auswärtige gelangen, die derartige Gelegenheiten zu ihrem pekuniären Vorteile ausbeuteten. Die Schützengesellschaft reichte darauf unterm 30. August 1863 eine energisch gehaltene Verteidigungsschrift ein, an deren Schlusse sie auf die Fahne hinwies, die der Magistrat ihr im Jahre 1842 für ewige Zeiten dedizierte, die mit Stolz im Jahre 1862 durch die Straßen Frankfurts getragen worden sei und wahrlich nicht den schlechtesten Platz unter den Fahnen Deutschlands eingenommen habe.

Am 6. Dezember 1863 gab der Magistrat der Schützengesellschaft nun zunächst bekannt, daß er gemäß einer Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 17. vorigen Monats durch Beschluß vom 27. desselben Monats die polizeiliche Schließung der Schießstätte verfügt habe, da dieselbe in ihrem gegenwärtigen Zustande nach obertechnischem Gutachten des kgl. Kreisbaubureaus für jede Schußwaffe höchst gefährlich sei. Die distriktspolizeiliche Bewilligung zu ihrer Wiedereröffnung und ihre Benützung zu Schießübungen jeglicher Art werde erst dann erteilt, wenn sie mit den von Oberstleutnant Schaefer und vom Kreisbaubureau vorgeschlagenen Sicherheitsvorkehrungen vollständig versehen sei.

Diese Vorfälle entmutigten die Schützengesellschaft jedoch keineswegs und der patriotische Sinn äußerte sich gerade damals in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Ein Aufruf des Schützenmeisteramtes vom 14. Februar 1864, zur Befreiung dieser Provinzen vom dänischen Joche ein Scherflein beizutragen, hatte den Erfolg, daß die wenigen Mitglieder 21 fl. 25 kr. dazu beisteuerten.

Trotz der polizeilichen Schließung der Schießstätte erklärte die Schützengesellschaft, daß sie dem Gutachten des Oberstleutnants Schaefer nicht nachzukommen vermöge, weil die darin enthaltenen Forderungen die Erwerbung der betreffenden Grundstücke bedingen würde. Die Gesellschaft war jedoch bereit, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen des bestehenden Servituts ausführen zu lassen. Dieselben wurden denn auch nach ihrer Fertigstellung von den technischen Behörden als genügend erachtet, worauf der Magistrat am

9. September 1864 die Wiedereröffnung der Schießstätte bewilligte. Auch der Anspruch, den das Landwehr=Bataillons=Kommando auf die Bürgertaler und auf den von der Stadt gegebenen Schützenvortl erhoben hatte, wurde abgewiesen und der Fortbezug derselben der Schützengesellschaft durch die Beschlüsse des Stadtmagistrats vom 28. August und der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 28. Dezember 1863 und 15. Februar 1864 gesichert.

Zu dem 1865 in Nürnberg abgehaltenen II. bayerischen Schützenfest spendete die Gesellschaft eine Uhr im Werte von 20 fl. als Ehrengabe. Als Festteilnehmer hatten sich von unsern Schützen zudem angemeldet: Privatier C. Dietrich, Müllermeister Gottfried Wiedemann von Brachstadt, Apotheker Franz Kirchmeyer, Uhrmacher Joseph Burger und der kgl. Revierförster Bolz von Ammerfeld.

1867 trat Carl Dietrich, der seit 1855 als I. Schützenmeister fungiert hatte, von seinem Amte zurück, wobei ihm in der Versammlung vom 10. März für seine eifrige und ersprießliche Tätigkeit einstimmig Dank und Anerkennung ausgesprochen wurde. An seine Stelle kam nun der damalige II. Schützenmeister, Uhrmacher Joseph Burger, während man zum II. Schützenmeister den Steinmetzmeister Simon Kerle wählte. 1868 wurde letzterer I. Schützenmeister.

Die bis dahin in Kraft bestandene Schützenordnung aus dem Jahre 1796 entsprach nicht mehr der Ausbildung, welche das Schützenwesen inzwischen erfahren hatte und war überdies nicht im ganzen Lande zur Geltung gelangt, weshalb am 25. August 1868 eine „Allgemeine Schützenordnung für das Königreich Bayern" erlassen wurde. Den Schützengesellschaften war es freigestellt, die letztere anzuerkennen oder nicht. Im erstern Falle erhielten sie die Rechte einer Korporation, während sie sonst nach dem Vereinsgesetze vom 26. Februar 1850 sich zu richten hatten, sofern sie nicht nachzuweisen vermochten, „daß sie sich infolge älterer Privilegien im Besitze korporativer Rechte befinden." Die hiesige Schützengesellschaft hatte schon im voraus am 5. Januar desselben Jahres bei der Vorlage des Entwurfes in einer Zuschrift an den Magistrat die neue Ordnung anerkannt.

In der Schützenversammlung vom 18. April 1869, die zum I. Schützenmeister J. Rützel wählte, erhöhte man den bisherigen Jahresbeitrag von 30 kr. auf 1 fl. 30 kr. Zugleich wurde beschlossen, daß in Zukunft beim Kranzschießen, anstatt 13 Schüsse, 18 Schüsse gemacht werden können, somit mit Einrechnung der Hose 20 Schüsse.

Für die Landwehrkompagnie wurde im Sommer des Jahres 1869 auf dem Schellenberg ein Schießplatz von 500 Schritt Länge und 50 Schritt Breite hergestellt. Die Kosten waren auf 610 fl. 17 kr. veranschlagt. Die Schießübungen begannen am 4. Oktober desselben Jahres.

Am 23. September hatte der Bürgermeister Franz Förg sein 25jähriges Amtsjubiläum unter allgemeiner Teilnahme gefeiert. Als Nachfeier veranstaltete nun die Schützengesellschaft auf Sonntag den 26. September ein Festschießen, worüber das ‚Wochen-, Anzeige- und Amtsblatt der Stadt Donauwörth'[1] berichtet: „Nachmittags halb 2 Uhr bewegte sich der festliche Zug, voran die Musik, welche einen von dem hiesigen, schon öfters rühmlichst erwähnten Herrn Musikmeister Zwerger eigens zu dieser Jubelfeier komponierten Marsch in gemüterhebender Weise spielte, der dann die Knaben mit den Preisfahnen, der Herr Jubilar, begleitet von den beiden Herren Schützenmeistern, und die hiesigen und auswärtigen Schützen mit ihrem Panner (!) folgten, vom Rathause aus auf die Schießstätte in den Garten des Herrn Oswald. Hier herrschte, während die Schützen eifrig zum Erringen des Besten ihre Stutzen knallen ließen, den ganzen Nachmittag hindurch die fröhlichste Stimmung, die durch meisterhaft unter Leitung des oben genannten Herrn Musikmeisters ausgeführte Musikstücke erhöht wurde, wovon besonders ein von demselben arrangiertes „Divertissement aus Don Juan" von Mozart allgemeinen Beifall fand und sich bis zum Ende dieses Festtages fortbehauptete. Zum Schlusse versammelten sich die Schützen noch im festlich dekorierten Saale des Schützengasthauses (Kronenkeller), woselbst unter dem Klange der Musik festliche Reden gehalten, von dem Herrn Jubilar unter begeisterter Anerkennung der Leistungen der hiesigen Schützengesellschaft in alter und neuer Zeit erwidert und gegen Mitternacht der Schluß dieses schönen Schützenfestes gemacht wurde."

Bis zu dieser Zeit hatte die Schützengesellschaft sich im ruhigen Genusse der von alters her seitens der Stadt ihr gewährten Zuschüsse befunden. Diese für sie wichtige finanzielle Unterstützung sollte ihr nun bald entzogen werden. Am 9. Juli 1870 gelangte nämlich an die Schützengesellschaft ein Schreiben des Stadtmagistrats, worin derselben mitgeteilt wurde, das Kollegium der Gemeinde-

[1] Nr. 117 vom 30. September 1869.

bevollmächtigten habe die Frage angeregt, ob es nicht tunlich wäre, den von der Stadtkommune jährlich bezahlten Schützenvortl (der 34 fl. 30 kr. betrug) für die Folge einzuziehen, sowie die Zahlung des bisher von neu angehenden Bürgern erhobenen sogenannten Schützentalers einzustellen. Die Abschaffung dieser Zuschüsse werde vom Kollegium deshalb für zeitgemäß erachtet, weil die Schützengesellschaft einen privaten Charakter trage und ihre Mitglieder daher selbst für die Kosten aufkommen sollen.

Wie die Gesellschaft zu dieser Frage sich stellte, ist aus den Akten nicht zu entnehmen. Ihre Einnahmen, die noch im vorhergegangenen Jahre auf 152 fl. 42 kr. sich beliefen, sanken aber im Jahre 1870 auf 79 fl. 6 kr. Freilich waren auch die Ausgaben geringer, denn sie betrugen nur 49 fl. 53 kr., während sie 1869 172 fl. 56 kr. betragen hatten, wodurch ein Defizit von 20 fl. 14 kr. entstanden war.

Aus den Rechnungen von 1871 – 74 ist zu entnehmen, daß in diesen Jahren der Schützenvortel von der städtischen Kasse noch ausbezahlt wurde, dagegen fehlen in den Einnahmen die Bürgertaler, deren Entrichtung fortan unterblieb.

Eine außerordentlich geringe Einnahme weist die Rechnung des Jahres 1874 auf, nämlich nur 5 fl. 28 kr. Im folgenden Jahre fiel dann die Entscheidung wegen Ausbezahlung des Schützenvortels. Als die Schützengesellschaft die wie gewöhnlich im voraus schon darüber ausgefertigte Quittung einreichte, erhielt sie dieselbe wieder zurück mit dem nachstehenden Magistratsbeschlusse, datiert vom 1. Oktober 1875:

„I. Der Antrag der Schützengesellschaft Donauwörth auf Ausbezahlung von 34 fl. 30 kr. sei abzuweisen und

II. derselben die vorgelegte Quittung zurückzugeben und zwar in der Erwägung, daß

a) die Auszahlung der fraglichen 34 fl. 30 kr. an die Schützengesellschaft seitens der Stadt zwar wiederholt,[1] jedoch ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgte,

b) die Ausbezahlung dieses Betrages stets von der Bedingung abhängig gemacht wurde, daß junge, im Schießen unerfahrene Leute zu tüchtigen Schützen herangebildet werden und jedes der Schützengesellschaft angehörige Mitglied die Schießstätte den Sommer über mindestens 7mal besuche und im Schießen sich übe,

[1] Sollte heißen: seit alter Zeit.



c) diese Bedingung von der Schützengesellschaft für das Jahr 1875 nicht erfüllt wurde, sodaß, wenn man, wie nicht, eine Verpflichtung der Stadt zur Ausbezahlung des beanspruchten Betrages anerkennen wollte, ein zweiseitiger Vertrag vorläge, dessen Erfüllung erst verlangt werden kann, wenn der Verlangende selbst erfüllt oder Erfüllung angeboten hat,

d) der Schützengesellschaft die Erfüllung des Vertrages, wenn ein solcher, wie nicht als vorliegend angenommen werden könnte, keineswegs durch die Stadt Donauwörth als solche, d. h. in ihrer Eigenschaft als Gemeinde, unmöglich gemacht wurde."

Es muß jedenfalls zugegeben werden, daß bei den gegen früher gänzlich veränderten Verhältnissen die Stadt keine Verpflichtung mehr hatte zur Ausbezahlung des Schützenvortels; es mußte dies eigentlich schon längst als eine freiwillige Leistung angesehen werden. Ungerecht war aber der Vorwurf, die Schützengesellschaft habe für das Jahr 1875 die betreffenden Bedingungen nicht erfüllt, denn die Erfüllung derselben war ihr unmöglich gemacht worden, wobei allerdings nicht die Stadt die Ursache war, sondern nur das ausführende Organ.

Im Jahre 1874 begann nämlich der Bau der Eisenbahnlinie Ingolstadt—Donauwörth und der Magistrat setzte nun am 6. April 1875 die Schützengesellschaft in Kenntnis, daß die Schießübungen auf der Schießstätte wegen der vorüberführenden neuen Eisenbahn ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht fortgesetzt werden könnten, weshalb die Einstellung des Schießens polizeilich verfügt werde. Hierauf hatte die Schützengesellschaft am 21. Mai an den Magistrat das Ansuchen gestellt, ihr einen geeigneten Platz für die Schießübungen anzuweisen, um dieselben nicht ganz aufgeben zu müssen. Zugleich sollte er dahin wirken, daß von seiten der königlichen Generaldirektion eine entsprechende Entschädigung zur Errichtung der erforderlichen Schutzmauern und Wehren geleistet werde.

Noch erst im Jahre 1871 hatte die Schützengesellschaft durch Anlage eines Laufgrabens und Anbringung von Zugscheiben die Schießstätte den modernen Anforderungen entsprechend ausgestaltet und jetzt wurde ihr deren weitere Benützung unmöglich gemacht und sie schließlich zur Aufgabe derselben gezwungen. Zu alledem kam dann noch der Entzug des städtischen Schützenvortels. Durch die letztere Maßnahme machte sich das neue Regiment fühlbar, das seit kurzem

ins Rathaus eingezogen war. Am 3. Juni 1875 hatte nämlich der Bürgermeister Franz Förg, der als Schützenkommissär stets der Gesellschaft sein Wohlwollen bezeigte, nach 49jähriger Dienstzeit sein Amt niedergelegt, worauf der Rechtspraktikant Gottfried Rauch von Amberg dessen Nachfolger wurde.

Am 18. Juli 1876 legte die Schützengesellschaft dem Stadtmagistrate den Kostenvoranschlag über die auf der Schießstätte auszuführenden Sicherheitsbauten vor, den der Magistrat sodann der Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten übermittelte. Letztere fand die auf 4940 Mk. berechneten Kosten zwar viel zu hoch, erklärte sich jedoch bereit, aus Billigkeitsgründen zum Umbau der Schießstätte einen einmaligen Abfindungszuschuß in der Höhe von 2200 Mk. gegen Verzicht auf jede weitere Forderung zu gewähren. Gegen den geplanten Umbau erhob aber der Besitzer des Kronenkellers Einspruch, weshalb der Magistrat unterm 24. April 1877 es der Schützengesellschaft anheimstellte, entweder einen gütlichen Vergleich anzustreben oder Anträge über die Aptierung oder Verlegung der Schießstätte zu stellen.

Der Magistrat ließ in der Folge selbst Aptierungsarbeiten an der Schießstätte vornehmen, die einen Kostenaufwand von 768 Mk. 9 Pfg. erforderten. Gegen die beabsichtigte Wiederaufnahme der Schießübungen erhoben jedoch die Bahnbehörden energischen Protest und bei der am 25. Oktober 1878 durch drei Sachverständige vorgenommenen Prüfung wurden die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen als ungenügend befunden, weshalb die Schießstätte auch weiterhin geschlossen blieb.

Die Schützengesellschaft richtete nun ihr Augenmerk auf den alten Eisenbahntunnel in der Berger Vorstadt. Wegen der Nähe des Krankenhauses und der Promenade war der Magistrat aber gegen die Errichtung einer Schießstätte dortselbst und er empfahl der Gesellschaft die Benützung der ehemaligen Landwehr-Schießstätte auf dem Schellenberge. Damit war indes die Schützengesellschaft nicht einverstanden und sie reichte nunmehr unterm 23. Juni 1879 durch den Advokaten Fumian gegen den Magistrat eine Beschwerde ein bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg wegen der Verlegung der Schießstätte, die mit der Bitte schloß: „Es wolle der Magistrat Donauwörth zur Erfüllung seiner Verpflichtung, eine Schießstätte herzustellen, veranlaßt werden“. Die Regierung ließ daraufhin der Schützengesellschaft eröffnen, daß dem Antrage im

Hinblick auf Art. 157, Abs. 8 der Gemeindeordnung eine Folge nicht gegeben werden könne, da eine Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Herstellung einer neuen Schießstätte noch nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung, sei es auf dem Zivil- oder Verwaltungsrechtwege feststehe.

Die Gesellschaft fand es indessen für besser, den Rechtsweg nicht zu beschreiten, sondern in gütlicher Weise sich mit dem Magistrate zu verständigen, zumal letzterer seine Geneigtheit hierzu kund gegeben hatte. Zunächst tauchte nun von seiten der Gesellschaft der Vorschlag auf, auf dem alten Bahnhofareal in der Richtung gegen den Engelkeller eine Schießstätte anzulegen, was aber vielfache Proteste hervorrief, sodaß der Magistrat zur Abweisung dieses Projektes gezwungen war und neuerdings den Platz auf dem Schellenberg in Erinnerung brachte. Von letzterem wollte die Schützengesellschaft noch nichts wissen, sondern sie richtete ihre Blicke wieder auf die bisherige Schießstätte, deren Herstellung sie mit dem Hinweise beantragte, daß die kgl. Eisenbahn-Komission die Verlegung derselben ja nur als wünschenswert bezeichnet habe. Der Magistrat ging auf dieses Ansinnen ein und beauftragte die Gesellschaft, ein Projekt ausarbeiten zu lassen, dasselbe mit Gutachten zu belegen und es hierauf der Betriebsabteilung der kgl. Generaldirektion vorzulegen. Das in Vorlage gebrachte Projekt, das einen Kostenaufwand von 1150 Mk. erfordert hätte, fand aber nicht die Billigung der Generaldirektion, sondern sie erklärte, daß sie nach dem Augenscheinsprotokolle vom 2. Juli 1881 nicht in der Lage sei, „die beabsichtigte Adaptierung als vollständig sicher für den Bahnbetrieb und die hierbei beschäftigten sowie die Bahn benützenden Personen zu erkennen und daß deshalb selbst bei Ausführung der projektierten Sicherheitsmaßregeln gegen die Wiedereröffnung der Schießstätte protestiert werden müsse“.

Trotzdem hob der Stadtmagistrat in seiner Eigenschaft als Distriktspolizeibehörde am 24. März 1882 unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts den von ihm am 6. April 1875 gefaßten Beschluß auf und gestattete die Wiederaufnahme der Schießübungen in der bisherigen Schießstätte, wenn die im Protokolle vom 19. April des vorhergegangenen Jahres „aufgeführten baulichen Sicherheits-Vorkehrungen (Schutzwände, Quer- und Seitenblenden) nach näherer Anleitung der auf Grund dieses Protokolles gefertigten Pläne getroffen werden“. Noch eine Reihe anderer Bedingungen wurden



der Gesellschaft auferlegt, welche gegen alle erdenklichen Unglücksfälle Sicherheit gewähren sollten. Ferner wurde verfügt, daß der getroffene Beschluß zugleich der kgl. Generaldirektion der Verkehrsanstalten zuzustellen sei „zur allenfalsigen weitern Wahrung der bahnärarialischen Interessen".

Gegen die beabsichtigte Wiederaufnahme der Schießübungen legte das Fiskalat der kgl. Generaldirektion beim Magistrate Verwahrung ein wegen der eminenten Gefährdung der in den Zügen passierenden Reisenden, ganz besonders aber des Bahnhofes durch die in der Richtung seitlich abweichenden Zufalls- oder Versehensschüsse. Im weitern erhob das Fiskalat Beschwerde bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, die am 18. Januar 1883 dann die Entscheidung fällte, daß der Beschluß des Stadtmagistrats vom 24. März 1882 „außer Wirksamkeit zu setzen, den Beteiligten jedoch der Antrag auf polizeiliche Bewilligung der Benützung der Schießstätte auf Grundlage neu festzustellender, weitergehender Sicherheitsvorkehrungen vorzubehalten sei".

Nach letzterer Richtung suchte nun der Magistrat den äußersten Anforderungen zu entsprechen, aber das Fiskalat erklärte auf ein diesbezügliches Schreiben vom 15. Februar 1883, es könne auch den neuerlich gebotenen Garantien nicht zugestimmt werden, indem die kgl. Generaldirektion der Anschauung sei, daß der zugesagte Gebrauch von Hinterladern und eine hierauf bezügliche polizeiliche Kontrolle, selbst wenn ein gleichfalls polizeilich zu überwachendes Verbot des Ladens außerhalb der Schießstände hinzu käme, die für Leib und Leben der Bahnbeamten und -Bediensteten sowie für die Sicherheit der Reisenden, des Bahneigentums und der fremden Güter bestehenden Gefahren, wenn auch gegenüber dem Gebrauche von Vorderladern in größerem Grade zu verringern, doch nicht gänzlich zu beseitigen vermöge. Es sei die Besorgnis nicht ausgeschlossen, daß der eine oder andere von den Schützen — trotz entgegenstehenden Verbots und diesbezüglicher Kontrolle — sein Gewehr außerhalb des Schießstandes laden werde, wodurch die Möglichkeit von sogenannten Zufallsschüssen nach wie vor gegeben sei.

Da nunmehr die Verlegung der Schießstätte unvermeidlich geworden war, so kam man auf die schon im Frühjahre 1880 gegebene Anregung zurück, hierfür die kgl. Generaldirektion um eine weitere Entschädigung anzugehen. Es war auch unterm 19. November des zuletzt genannten Jahres an das kgl. Oberbahnamt Augsburg von



seiten der Schützengesellschaft die Bitte gerichtet worden, zur Herstellung einer neuen Schießstätte einen Beitrag von 1500 Mk. zu gewähren. Dies wurde damals mit dem Hinweise abgelehnt, daß der Magistrat zur Unterhaltung der Schießstätte verpflichtet sei und für diesen Zweck bereits gegen Verzicht auf weitere Forderungen einen einmaligen Beitrag von 2200 Mk. erhalten habe.

Auf die Protokollarvorstellung der Schützengesellschaft vom 7. März 1883, die der Magistrat am 6. April mit einem Marginalschreiben der kgl. Generaldirektion übermittelte, erbot sich die letztere „aus Gründen reiner Liberalität und ohne eine Rechtsverbindlichkeit anzuerkennen“, für die Verlegung der Schießstätte zur Leistung eines einmaligen Zuschusses von 1500 Mk. Die Schützengesellschaft war anfänglich bereit, diesen Betrag anzunehmen, als jedoch der Magistrat der Gesellschaft dazu nur die von ihr selbst auf 1000 Mk. gewerteten Gebäude der alten Schießstätte auf Abbruch überlassen wollte, wofür die Schützengesellschaft die Verlegung und Unterhaltung der neuen Schießstätte auf ihre Rechnung übernehmen sollte,[1] weigerte sich die Schützengesellschaft entschieden, dieses Angebot anzunehmen. Außer dem neuen Zuschuß von 1500 Mk. und dem Abbruchsmaterial der alten Schießstätte verlangte sie den noch vorhandenen Rest von der im Jahre 1876 von der kgl. Generaldirektion gegebenen Abfindungssumme im Betrage von 1513 Mk., den Zins von demselben seit 1878 im Betrage von 300 Mk. (d. i. Zins und Zinseszins), sowie die Ueberlassung des ehemaligen Landwehr-Schießplatzes auf dem Schellenberg. Hierzu ist zu bemerken, daß die erwähnte Restsumme nur 1493 Mk. 35 Pfg. betrug. Im übrigen wurden die gestellten Forderungen, mit Ausnahme der Zinsen, durch die Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 17. August, 4. und 18. Oktober 1883 genehmigt. Am 15. November wandte sich aber die Schützengesellschaft mit einer neuen Eingabe an den Magistrat des Inhalts, er möge an die kgl. Generaldirektion die Bitte gelangen lassen, den versprochenen Zuschuß von 1500 Mk. um 6 bis 700 Mk. zu erhöhen und zwar im Hinblick auf die seit dem Frühjahre vollständig geänderten Verhältnisse und nachdem sich die Kosten der Bauführung wegen des beschwerlichen Transportes der Baumaterialien auf den Schellenberg verdoppeln, sowie die Unterhaltungspflicht der Schießstätte, die bisher die Stadt hatte, nunmehr gänzlich der Gesellschaft zufalle.

[1] Beschluß vom 20. Juli 1883.



Auf diese vom Stadtmagistrate der kgl. Generaldirektion übermittelte Eingabe erfolgte nun für die Verlegung der Schießstätte eine endgültige Erhöhung des Zuschusses auf 1800 Mk.

Der neunjährige Kampf um die Schießstätte mußte natürlich, da während desselben die Schießübungen ruhten, auf die Gesellschaft von nachteiligster Wirkung sein. Dies zeigt am besten der in der Generalversammlung vom 19. Februar 1884 vorgelegte Rechnungsauszug, der die Zeit vom 26. Mai 1878 bis 17. Februar 1884 umfaßt und der eine Einnahme von nur 10 Mk. 63 Pf. verzeichnet, welcher Ausgaben im Betrage von 146 Mk. 52 Pf. gegenüberstehen. Von dieser Zeit an unterblieb auch das herkömmliche Seelenamt, das alljährlich am St. Sebastianstage in der Stadtpfarrkirche für die verstorbenen Mitglieder der Schützengesellschaft feierlich abgehalten wurde.

Wenige Tage nach der vorgenannten Generalversammlung, am 22. Februar, war endlich vom Stadtmagistrate die distriktspolizeiliche Bewilligung zur Errichtung der Schießstätte auf dem Schellenberg unter der Bedingung erteilt worden, daß die von dem Distriktstechniker Vockensperger und dem kgl. Forstamte Donauwörth begutachteten Sicherheitsmaßregeln zur genauesten Ausführung gelangen. Gleichzeitig wurde auch die baupolizeiliche Genehmigung zur Erbauung eines Schießhauses nach den von der Lokalbaukommission aufgestellten Bedingungen gegeben. Der gegen die Errichtung einer Schießstätte auf dem Schellenberg von einer Anzahl Grundbesitzer aus der Berger Vorstadt und von Zirgesheim erhobene Einspruch wurde auch von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg abgewiesen. Doch stellte die letztere noch nachstehende Bedingungen auf:

„1. Die Blendenanlagen sind nach ihrer Herstellung durch eine von dem Stadtmagistrate Donauwörth unter Zuziehung des Vorstandes des k. Straßen- und Flußbauamts Neuburg und eines Vertreters der Schützengesellschaft zu bestimmende Kommission in der Richtung prüfen zu lassen:

a) Ob dieselben gegen Horizontalabweichung der Geschosse über das Schießstätte-Terrain volle Deckung geben, und
b) Ob nicht die Vertikalblenden mit Einbezug des Vordaches ein Uebersteigen derselben durch Zufallsschüsse zulassen und die Lichthöhe dieser Blenden in der Schußlinie das projektierte Maß von in maximo 0,30 m über der Normalvisierlinie nicht überschreitet.



2. Die Stärke der Blenden muß in minimo 12 cm betragen.

3. Gegen Rikoschettschüsse sind im Schießbahnfeld normal auf die Schießrichtung 1 m hohe Dämme auf die ganze Breite der Schießbahn anzulegen, von welchen der erste 22 m, der zweite 66 m und der dritte 198 m Distanz vom Schießstand einzuhalten hat, bezüglich welcher ferner die Kronbreite 1 m beträgt und ihre Böschungsanlage in der Richtung gegen die Geschosse eine einmalige ist.

4. Die ganze Anlage der Schießbahn, anschließend an die 4 m hohen Kugelfangwälle, ist mit einem Damm von 1 m Höhe und mit einem nach außen vorliegenden Graben zu umschließen; auf ersterm ist eine Heckenanlage zu pflanzen und bis zu deren genügender Ausbildung ein Stangenzaun anzubringen, welch letzterer auch den Fuß des Kugelfangwalles zu begrenzen hat.

5. Bis zur vollständigen und zufriedenstellenden Herstellung dieser Schutzanlagen bleibt jede Benützung der Schießstätte untersagt."

Mit der Bauleitung wurde der Gesellschaftsausschuß, bestehend aus den Herren Joseph Edelmann (I. Schützenmeister), Anton Eggert (II. Schützenmeister) und Simon Kerle (Kassier) betraut. Tatsächlich war jedoch Edelmann zunächst alleiniger Bauleiter und als es darüber zu Differenzen kam, wurden ihm durch Generalversammlungsbeschluß vom 23. Juli 1884 die Herren Urban und Kerle beigegeben.

Bereits in der zweiten Hälfte des Monats Februar war der Abbruch der Gebäulichkeiten auf der alten Schießstätte vorgenommen worden, deren Material zum Neubau auf dem Schellenberg verwendet werden sollte. Nun verweigerte aber der Besitzer des Kronenkellers, Wilh. Nagel, die Abfuhr durch seinen Obstgarten, obwohl ihm schließlich dafür 60 Mk. als Entschädigung angeboten wurden; er verlangte 100 Mk. Es mußte daher die Abfuhr der Baumaterialien auf dem Prozeßwege erkämpft werden, wobei Nagel zur Gestattung derselben in erster und zweiter Instanz verurteilt wurde. Als Entschädigung wurden ihm zuletzt gleichfalls durch richterliches Urteil 25 Mk. zugesprochen. Da der Prozeß sich bis zum Spätherbst des Jahres 1884 hinzog und der Bau der Schießstätte hierdurch eine erhebliche Verzögerung erlitten hätte, so erließ auf Antrag der Schützengesellschaft das kgl. Landgericht Neuburg gegen Hinterlegung einer Kaution von 200 Mk. am 7. Juni des genannten Jahres eine einstweilige Verfügung, wonach Nagel die Abfuhr des Abbruchsmaterials von der alten Schießstätte gegen Ersatz des seinerzeit zu ermittelnden Schadens zu gestatten habe.



Der Bau der Schießstätte wurde nun mit Eifer betrieben, sodaß die amtliche Prüfung und Besichtigung derselben schon auf den 14. August anberaumt werden konnte. Zur teilweisen Aufbringung der Baukosten hatte die am 19. Juli abgehaltene Generalversammlung die Ausgabe von Anteilscheinen von je 5 Mk. bis zum Betrage von 500 Mk. beschlossen. Gleichzeitig setzte dieselbe auch die Preise fest für das Eröffnungsschießen. Sie sollten auf dem „Glück" und auf dem „Haupt" je 20, 15, 10, 6, 4 und 2 Mk. betragen, während für die „Industriescheibe" zwölf Preise im Werte von 160 Mk. ausgesetzt wurden. Für die Ehrenscheibe sollten die Preise aus den Ehrengaben entnommen werden; ihre Zahl betrug 14. Ferner ernannte die erwähnte Generalversammlung den Bürgermeister Wilh. Gebhardt, der 1878 Rauchs Nachfolger wurde, wegen seiner vielen Verdienste um das Zustandekommen der neuen Schießstätte einstimmig zum Ehrenmitgliede.

Die aus dem Vorstande des kgl. Straßen- und Flußbauamts Neuburg, Herrn Bauamtmann Weinmann, sowie Herrn kgl. Forstmeister Bolz und Herrn I. Schützenmeister Edelmann bestehende Prüfungskommission erklärte nach eingehender Besichtigung, daß die gesamte Ausführung der Anlage den von der kgl. Regierung aufgestellten Bedingungen entspreche, worauf der Stadtmagistrat am 23. August 1884 die Erlaubnis zur Aufnahme der Schießübungen auf der neuen Schießstätte erteilte. Zur feierlichen Eröffnung der letztern, zur Uebergabe des Areals und des städtischen Ehrenpreises ernannte er zugleich eine Deputation. Ueber die Feier der Eröffnung sei hier der Bericht wiedergegeben, den das ‚Wochen- Anzeige- und Amtsblatt der Stadt Donauwörth'[1] damals veröffentlichte:

„Das Eröffnungsschießen auf dem Schellenberge in den Tagen vom 7. bis 9. September hat den schönsten Verlauf genommen, wenn nicht allenfalls in den in die Festtage fallenden, gleich nach dem Festzuge beginnenden Regengüssen eine Feststörung erblickt werden will.

Der programmäßige Festzug, in welchem verschiedene Vereine und Gesellschaften mit Fahnen teilnahmen, gestaltete sich imposant; mit klingendem Spiele, Zieler und Preisfahnen an der Spitze, bewegte er sich durch die festlich beflaggten Straßen der Stadt, deren Einwohner vielfach in Blumenspenden ihre Sympathien kundgaben.

Nach einer Begrüßung der sämtlichen Festteilnehmer — darunter

[1] Nr. 112 vom 18. Sept. 1884.

vieler auswärtigen Herren Schützen — durch den I. Schützenmeister der Schützengesellschaft Donauwörth, Herrn Edelmann, erfolgte der feierliche Akt der Uebergabe des Areals der neuen Schießstätte und des städtischen Ehrenpreises durch den an der Spitze einer magistratischen Deputation erschienenen rechtskund. Bürgermeister Herrn Gebhardt, der zugleich in warm begeisternden Worten seiner Freude als Schützenkommissär über die Vollendung der neuen Schießstätte Ausdruck gab, und hierbei anerkennend der aufopfernden Tätigkeit des Schützenmeisteramts, namentlich des I. Schützenmeisters und dankend des von hoher und höchster Stelle durch Gewährung von Zuschüssen betätigten Entgegenkommens gedachte.

Nach diesem offiziellen Festakte vereinigte ein einfaches, aber treffliches Mahl die Festteilnehmer in der schön dekorierten Restaurationshalle des Herrn Regenscheit[1] und kaum hatte man sich noch von den Strapazen des Festzugs, von dem Aufstieg auf den Schellenberg genügsam erholt, kaum für Erquickung sattsam gesorgt, so verkündete schon das Geknatter der Schüsse die inzwischen erfolgte Eröffnung der Schießstätte, nicht ohne daß vorher die ausgestellten Gaben und Ehrenpreise in dem hübsch arrangierten Gabentempel Besichtigung gefunden.

Drei Tage dauerte das fröhliche Geknall, bis am dritten Tage abends das Festschießen durch die feierliche Preisverteilung und ein sich anschließendes Tanzkränzchen seinen Abschluß erlangte.

Möge die neue Schießstätte . . . blühen und gedeihen, auf daß auf dem historisch bedeutsamen Boden fürderhin und für ewige Zeiten an Stelle wogenden Kampfgetümmels früherer Jahrhunderte, an Stelle des blutigen Wettstreites von Nationen der friedliche Wettkampf fröhlicher Schützenbrüder trete."

Mit der feierlichen Eröffnung der Schießstätte auf dem Schellenberg wollen wir unsere Darstellung des Donauwörther Schützenwesens beschließen und nur noch beifügen, daß der Rechnungsabschluß, der in der Generalversammlung vom 8. Februar 1885 über den Bau der Schießstätte vorgelegt wurde, 4965 Mk. 84 Pf. Einnahmen und 5509 Mk. 76 Pf. Ausgaben aufweist, sodaß also ein Passivrest von 543 Mk. 92 Pf. verblieb.

In dem nach zähem Kampfe errungenen neuen Heime hat unsere Feuerschützen-Gesellschaft bis heute eifrig die Schießübungen gepflegt und so dem in der „Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern" vorgeschriebenen Zwecke, „durch fortgesetzte Handhabung der

[1] Sommerkeller auf dem Schellenberg.



Feuerwaffen und durch Förderung des Schützenwesens im allgemeinen die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen", stets entsprochen. Möge sie auch in Zukunft, in Erinnerung an ihre ehrenvolle Vergangenheit, immer dem alten Schützenspruche treu bleiben:

Herz und Hand fürs Vaterland!



III. Anhang.



I. Donauwörther Schützenbrief

von 1468.

„Den ersamen vnd weysen [burgermaister] vnd ratt, darzu gemainen schiesßgesellen, nemlich den büchsenschützen der statt Nerdlingen entbieten [wir] die schützenmaister vnd schiesßgesellen gemainlichen die büchsenschützen zu Thonaw-Swebischem-Werd vnser willig vndertänig dienst beuor. Wir fügen ewr fürsichtige, ersame weyßhaytt zu wissen, daz wir die hernach geschriben abentewr vnd klainot außgeben vnd darum schiessen lassen wöllen auff afftermontag vor sant Gallen dez hailigen abten tag, schierst chünnfftig zenacht hye zu Tonaw-Swebischem-Werd ander Herberg zu sein vnd an morgens ander mitwoch sollich schiessen anzevahen, wann die glogk zehne slegt vnd schusß thon so vil man mag, vnd hinnach alle tag anvahen zu schiessen, wann die glogk neunne slögt vnd auffhörn, wann die glogk viere slögt, vngeuorlich so lang, biß daz die nachgeschriben schusß geschehen: Nemlich am ersten vmb ain silbrin becher auff ainem vergulten fusß für zwelff gulden, mer vmb ain silbrin becher auff ainem vergulten fusß für aylff guldin, mer vmb ain silbrin becher auff ainem fusß vmb zehen gulden, mer vmb ain silbrin becher auff ainem vergulten fusß für newn gulden, mer vmb ainen silbrin becher auff ainem vergulten fusß vmb acht gulden, mer vmb zwu silbrin schal inainander für syben gulden, mer vmb ain silbrin becher vmb sechs gulden, mer vmb ain silbrin schal für fünff gulden, mer vmb ain silbrin becher für vier guldin, mer vmb ain guldin ring für drey gulden, mer vmb ain silbrin kettin für zwen gulden, mer vmb ain handtbüchs für ain gulden; vnd der stannd zu söllichem schiessen wirt zweyhundert vnd an zwiendreyssig schrytt. Die söllen geschrytten werden von ainen ausß vnns mit ainem ausser der verristen statt vnd ob sy nit geleich schrytten, sollen die schrytt eingetaylt werden ongeuerlich; vnd der schusß werden an zwien dreyssig. Es werden auch sollich schusß geschehen in ain vnuerserte swebende scheyben, die auf alle weytti haben wirt von dem nagel ain elen vnd ain viertail Werder elen; vnd so offt die von ainem yedem getroffen wird, also offt wirt dem selbigen ain uahender gegeben;



vnd waz ain yeglicher legen wirt, wöllen wir anlegen, wann wir anvahen zu schiessen vnd darnach schützen chommen. Es soll auch ain yegclicher büchsenschütz mit freyem, swebendem arm schiessen. Es soll auch chainer zwu kugeln ains schuss schiessen; wellicher daz täte, der wer den anderen schießgesellen sein schießzewg verfallen vnd stunnd darnach zestrauffen nach gemainer schießgesellen erkantnuß. Auch wellichem die büchs zu drey malen versagt, der ist vm den selbigen schuß chommen. Auch wellicher an den stand mit galader büchs statt, der sol die büchs abschiessen gen dem zil. Es soll auch zugan on allen vortayl; vnd wann die schuß außgannd, so nemen ye, die die maisten schuß haben, die böſten aubentewer, so lanng biß sy gar genommen werden. Auch so wirt daz schiessen für sich gan, es regen oder schneyb, daz man sich chain wetter wilt lassen irren. Auch so wöllen vnns die erbern vnd weysen burgermaister vnd rätt vnnser statt ainen oder zwien auß ihrem ratt zu dem geswornen ziler geben, die menigclichen bey dem zile gleich vnd gemain sind vnd yegclichem sein gepürlich recht zu geben, on all geverde. Auch wollen wir schützenmaister auß geben zwelff aubentewr auß dem [hafen] oder puntten, nemlichen dez . . . . ain silbrin becher auff ainem vergulten fuß für sechs gulden [, mer ain] becher für fünnff [gulden, mer ain becher für] vier gulden, mer ain silbrin schal für . . . . . ., mer ain silbrin . . . .

. . . .

. . . . ain sil[brin . . . für zwien gulden, mer . . . . hutt f . . rhalben gulden, mer [ain gul-]din ring für . gulden, mer ain par Hosen für . . . . . . [, mer] ain silbrin vergult zaichen für ain halben guldin, mer ain silbrin bisemapffel für ain ort. Vnd sol ains yeglichen namen, wie der genant ist, an ainem zedel lassen schreyben. Als dick er ain namen schreybt, alz offt sol er geben acht pfennig; vnd mag ainer alz offt ainen namen schreyben lassen, alz offt er will, doch geb alwegen acht pfennig. Vnd mag da einschreyben frawen vnd chind, jung vnd alt, sy seyen wa sy wöllen, verer oder nach; doch so wirt ain yetweder, der für ains namen einlegt, der wirt sein namen einschreyben lassen, daz man wiß, wer für in eingelegt hab; vnd alzo der hafen oder punntten außgan an dem nächsten afftermontag nach sant Gallen tag, wann die glogk zwelffe slögt. So wirt man auch die geschriben zedel alle in ainen puntten thon vnd wie vil der geschriben zedel sind, so viel vngeschribner zedel

wirt man thon auff die anderen seytten inn ainen punntten; vnd auß den vngeschriben zedeln wirt man nemen zwelff zedel, daran wirt man schreyben die abentewr oder klainot vnd wirt die wider vnder die vngeschriben mischen vnd den punnten beschliessen vnd ainen zwischen die puntten setzen vnd do alwegen nit me dann ainen zedel auß yetwedem punntten nemen ains griffs; vnd wann er ain abentewr begreifft vnder den vngeschriben zedeln, der hatt dann die selben aubentewr gewunnen vnd alzo hinfür, biß daz die abentewr herrauß chommen. Auch wollen wir zwien man, ainen von dem ratt vnd sunst ainen, zu dem punntten geben, domit daz menig-clichem gleichs vnd billichs widerfar; waz im daz loß gibt, dz im dz auch trewlich werd. Es söll auch alles ongeuerlich gehandelt werden vnd ob sich auch anicherlay zwitracht oder irrung begebe, so sol ez hye bey vnns on weytter ersuchung auß getragen werden. Hier-vmb pitten wir vndertänigclich ewr fürsichtige, ersame weyßhaytt mit aller vndertänigchaytt, ewr schiesßgesellen zu söllichem vnnserem schiessen vnd kurtzweylen vmb vnserent willen gütlich auß zu vertigen vnd her zu vnns sennden, auch von vnnseren wegen zu bitten, andere ewr vmbsässen vnd gut freunnd zu ersuchen, mit inen zu söllicher kurtz-weyl vnd aubentewr zechommen vnd frunntlichen mit vnns zu schiessen. Vnd zu vrchunnd diser ding haben wir gepeten vnd er-peten den ersamen Berchtold Hager, daz er sein aigin innsigel in-wendig zu ennde der geschrifft ditz prieffs gedrückt hatt. Der geben ist am montag vor Mathei apostoli anno am achtvndsechczigosten [jar.]"

Das letzte Wort ist durch das Papiersiegel verdeckt. Quer durch den Text geht eine stark beschädigte Bruchfalte mit vielem Textverlust, der in vorliegender Abschrift durch Punkte angedeutet ist. Einzelne ergänzte Worte sind in eckige Klammern gestellt. Das Original befindet sich im Nördlinger Stadtarchiv. Papier. 44×32 cm.

II. Donauwörther Schützenbrief

von 1476.

„Den beschaiden erber schützen zu Nörlingen entpieten wir die erber schützen zu Werd vnd tun euch zu wissen, daz wir auf den sontag nächst nach Laurency nächstkünftig ain schießen mit gemain erbern haben wöllen vmb ettliche klainat mit namen: Ains für vj lib., mer ains für vj lib., mer ains für v lib., mer ains für iiiij lib., mer ains für iiij lib., mer ains für iiij lib., mer ains für



iij lib., vnd ye dreisig pfennig für ain lib. zerechnen; mer ains für x groß, mer ains für viiij groß, mer ains für viij groß, mer ains für vj groß, mer ains für v groß, mer ains für iiij groß, mer ains für iij groß, auch ye acht pfening für ain bch. zerechnen; mer vnd ains für ij groß, die die da nichcz gewinent. Vnd wirt man xvj schuß tun vnd werdent der schrit c, die sollend außgeschriten werden nach der gesellen geuallen. Vnd wan an obgemeltem sontag nächst nach sandt Laurentzen tag die glogg zechne schlagen, so wirdet man alßdan von stundan anfachen zeschießen."

Aufschrift auf der Rückseite: „schießen lxxvj." Original im Stadtarchiv Nördlingen. Papier. 17×22 cm.

III. Donauwörther Schützenbrief

von 1515.

Den ersamen weysen schitzenmaistern vnnd schiesßgessellen der armbrost zu Nördling enbietten wir die schitzenmaister vnnd schießgesellen der armbrost zu Werd vnnser willige dienst vnnd fiegen ewch ze wissenn, das wir ein kurtzweil vnnd schiessen mit dem armbrost auf den sonntag nach sant Laurentzen tag nachstkunfftig im willen sein ze halten, nämlich zwen gulden das pöst, die vnns ein erber ratt zuvor gibt, vnnd die annderen klainat vnd gewinatt nach ratt vnnd gefallen der schießgesellen; vnd soll geschossen werden xvi schuß in ain vnuerserte trussen [?] ein gemainer zwegkel vnnd 1c schrit die weitte des sitzs, alles redlich vnnd vngeuärlich nach schiessens recht. Auf sollichs wir ewch sonnders fleyß thon bitten, vnns zu sollichem schiessen verhelffet vnnd auf gemelten tag zu xj ören alhie zu Werd an der zilstatt erscheinen. Begeren wir gegen ewch in dergleichen vnnd mereren beschulden. Wölt auch solchs ewerern vmbsessen vnnd nachpawren der maß verkünden. Geben an sant Oswalds tag anno xvt jar.

Original im Stadtarchiv Nördlingen. Papier. 17×22 cm.

IV. Schützenordnung

von 1671.

Ordnung.

So mit der Churfürstl. Durchlaucht in Bayrn etc. vnnsers gnädigsten Churfürsten vnd Herrn anwesendten Generalwachtmaister, Obristen vnd Statthalters H. H. Ferdinandt Freyherrn von Puech



etc., dann Herrn Burgermaister vnd Rath der Statt Wördt gnädig gegebenen Consens, ihren Büchsenmaistern vnd Bixenschüzen des hochwürdigen Himelsfürsten vnd Notthelffers S. Sebastiani-Bruderschaft einverleibt, auf ihr zimblich Anlangen beraits vor 184 Jahren im gesambten Rath confirmiert vnd nach der Zeit wider in anno 1643, wie auch 1650 nach dem erhaltenen liebseeligen Fridten aber renoviert vnd aniezo diss 1671iste Jahr wider verneuert vnd von Einigkheit wegen (doch mit Vorbehalt solche zemindern oder zemehren) bey Poen der einuermelten Straffen vnd Schüzengewohnheiten, darob vestiglich zue halten beuolchen haben, wie folgt:

Erstlichen ist zwar in den obuerstandten alt vnd neue Schüzenordnungen fürsechen, das kheiner in dise Bruederschafft auf- vnd angenohmmen werden oder vmb die Hosen schiessen solle, er seye dan ein Burger, Inwohner oder Burgers-Sohn, auch sonsten von ehe- vnd ehrlichen Eltern gebohrn, so hat man aber zu Erhaltung guetter Nachbarschafft bewilliget, das auch die negstanstossende Beambte vnd Vnderthanen sich dergestalten in dise Bruederschafft einschreiben lassen mögen, das sye iedoch jahrlich vor würckhlicher Aufnamb ain Gulden in die Schüzenladen legen, warmit die Schüzenmaister vnd Püchsenschüzen der Bruederschafft Aufnamb befürdern sollen.

Zue dem Ende dan vnd fürs Ander sollen alle einuerleibte Schüzen dem Gottsdienst oder Jahrtag ainmahl vleissig abwarthen vnd beywohnen, bey Straff $^{1}/_{2}$ Pfd. Wax.

Drittens solle ein ieder Schüz, er seye Burger, Burgers-Sohn, Inwohner oder negster Benachbarter, das verglichene Leggeld, zue uerstehen auf ieden Gulden vier Kreuzer, ehender er anfangt zue schiessen, ordentlich entrichten vnd darauf mit seiner aignen Bichsen, vnd kheinem Lehengeschoss, schiessen, es wehre dann Ihro Churfürstl. Dhrtl. Hofgesindt oder des Raths. Welcher aber sein Leggelt ehe ehr anfangt zue schiessen noch nit geben hette, der soll dasselbe, er treffe gleich oder nit, verfallen haben. Desgleichen so ainer gelegt vnd nitt geschossen hette, der auß Vnmueth oder andern vnerhöblichen Vrsachen vom Schiessen gehen wolte, dem soll sein Leggelt, er müesse dann Ambts- vnd anderer erhöblichen Geschefften willen von dannen, nit widervolgen. Disen Verstandt hat es auch, wann ainer auf die vnrechte Scheiben oder vfm vnrechtem Stand seine zween Tragschuss anschiessen wolte, oder zween Schuß in ainem Stand thette, der soll seinen Schuss verlohrn haben.

Vierttens mag auch ein lediger Handtwerckhsgesell, so kein



Burgers-Sohn ist, vmb die Hosen schiessen gegen Vorhergebung aines Gulden in die Schüzenladen, zuegelassen werden; hette er aber dieselbe gewunnen vnd wurde sich vnderm Jahr wider weckh begeben, soll er schuldig sein, den Schüzen die Hosen wider zum Besten zue geben.

Fünfftens, so man um die Hosen schiessen will, sollen die Schüzenmaister zwischen ailf vnd zwelff Vhr die Scheiben hencken vnd so die Glockh 12 Vhr schlegt, die Vhr auffsezen vnd ain Schüzenmaister, oder welcher geladen hat vnd gerist ist, den ersten Schuss anheben; welcher aber biß ain Vhr nit zur Schiesßstatt kombt, der soll des Tags vmb die Hosen, er habe dann erhöbliche Vrsachen, die er bey den Schüzenmaistern zeitlich anzuebringen hat, nit mehr zeschiessen zugelassen werden. Wie dann auch dieienige, so inn der Bruderschafft eingeschriben vnd nit schiessen, sollen nichts destoweniger 12 kr. Leggelt geben.

Sechtens soll keiner sein Rohr geladen vff die Zihlstatt bringen, sonder allerersten im Schiesshauß laden, bei Verliehrung seines Schusses. Dabey ist auch mit hocher Straff verpotten, das keiner mit keiner falsch-, alß zerspalt- oder doppelten Kugl, noch ander dergleichen vnzulässigen Sachen, Aberglauben oder selzammen Künsten bey dem Schiessen vmbgehen, vill weniger die Armb am Leib anhalten, sondern die beede Thrag- vnd den Stechschuß ganz frey thuen. Welcher darwider ergriffen wirdt, der solle ohne Gnadt auß der Gesellschaft geschafft werden.

Sibentens soll keiner zwo Kuglen ins Rohr einladen, bey Verliehrung des Schussß.

Achtens, wofern ainer auf den Poden schiesst vnd die Kugl hernach allerst inn die Scheiben gienge, ist der Schuss verlohrn.

Neuntens, da auch die Kugl nit ganz durch die Scheiben tringte, sondern darinnen steckhen blibe (es treffe dann ainen Nast an), ist der Schuss verlohren.

Zum Zehenten soll kainer dem andern, so in dem Standt stehet, einreden oder beschreyen, bey straff 8 ₰.

Ailfftens, da ainem der Schuß das drittemahl versagt oder sein Rohr im Standt loß gehet, ist der Schuss zweiflen, demselben ist zugelassen, seinen Schuss suechen zelassen, doch soll er zuuor in die Laden 4 ₰ geben vnd alsdann mit ainem Schüzenmaister hinauß gehen, vnd wann er gefundten würdt, soll ihme der Zihler den Kreuzer widerkehren vnd darzue gepritscht werden.[1]

[1] Das Pritschen war namentlich eine Strafe für schlechte Schützen. Berühmt ist der Augsburger Pritschenmeister Lienhard Lutz, genannt der Flexel,



12tens soll kheiner khein lebendiges Feur in das Schiesshauß tragen, bei Straff 8 ₰.

13tens solle kheiner an dem Schiessen zur Scheiben gehen, vnd wann die Schizenmaister die Scheiben außhenckhen oder letstlich abziehen vnd denen, so gewunnen, ihre Zweckh oder Zetl inn die Hütt bringen, soll keiner, denne mann nit ordentlich beruefft, zue den Gewünnetter gehen, noch dieselben vor dem Abziechen zue sich nehmen, bey Straff 8 ₰.

Zum 14ten, welcher Schütz an der Zihlstatt oder sonsten bey Zusambenkhünfften bey Gott, seiner lieben Muetter vnd Heyligen schwört, schilt oder sonsten sich vngestimb mit Zerschlagung der Bix, Schiess-Ladt vnd andern vnehrlichen Reden vnd Sachen verhelt, der solle nach Rath der Bixenmaister vnd Schützen ernstlich gestrafft werden.

Zum 15ten, welcher vnnder den Schützen yber den andern ein geladene Pix zuckht oder Feur hette, alß ob er inne beschedigen oder schiessen wolte, so ist sein Schiesszeug von Stundt ann inn der Schüzen-Straff, die Pixen verfallen. Wo aber die Pixen nit sein were, soll er darfür geben zween Gulden. Auch welcher den andern ohne Noth oder Vrsach s. v. ligen haist, oder freuentlich, er habe gefelt oder getroffen, ainsen spott, er sei ein Schüz oder nit, soll er gestrafft werden pro 8 ₰.

16tens. Solle alzeith annstechen ieder in seinem Loßschiessen, bey Verliehrung des Schuss; es were dann, das ainer den andern ansprechen thette.

17. Khainer soll ausserhalb des Standts die Bixen anzünden, bey Verliehrung des Schuss.

18tens. Welcher auß den Frembden ainmahl oder mehrmahl vmb die Hosen schiest, der soll das völlig Leggelt zegeben schuldig sein, ob er hernach schon aussezen solte; yedoch wirdt er forthin auch yedesmahl bey den Hosen vnd Krenzlen zuegelassen.

der in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts über eine Reihe größerer Schießen umfangreiche Schilderungen in Reimen lieferte. Vergl. Goedeke, ‚Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung‘ ² 2, 325 f. (Die im Münchener Stadtarchive befindliche prächtige Handschrift: ‚Lobspruch des großen Schießens zu München Anno 1577‘ ist hierbei nicht verzeichnet. Vergl. E. v. Destouches a. a. O. 145 ff.). Die Pritsche führten späterhin die in bunte Harlekingewänder gekleideten Zieler und Scheibenträger, um damit allerlei Ulk zu treiben. Das im Jahre 1832 gefertigte Inventar unserer Schützengesellschaft führt noch „1 Harlequin-Brittschen“ auf. Leider ist letztere nicht mehr vorhanden.



19. So offt bey dem Hosenschiessen ainer oder mehr ein Thrag- oder Stechschuss aussezt, vnd also ain oder das ander Gewinnet nit außgestochen wurde, soll das verbleibende Gewinet alzeit der Laden zufallen.

20. Wer in dem Hosen- oder Krantzschiessen vnder den andern Tragschüssen ainmahl außsezt, derselbig wirdt auf selbigen Sohn- vnd Feyrtag nit mehr darumb zugelassen; doch mag er wohl das ander- oder maistens drittemahl wider legen vnd zue den andern Gewünneter zuegelassen, die yberige Leggelter aber in die Schüzen-Laden gethon werden.

21. Niemandt alß ain Schützenmaister oder ain andern von ihme Bestöllter soll könfftig hinder das Schiesshеislen stehen vnd Aufsicht haben, bey Straff 6 Kr.

22. Der die Hosen oder das ander gewünt, mag dem Zihler nach Belieben schenckhen souill er will, vf das wenigst das Leggelt.

23. Wann ainer seinen Schuss verbracht hat, soll er in nit daraussen, sondern in dem Schiesshauß vor dem Tisch ansagen; so aber ain ander darvber schiessen würdt, alsdann seinen Schuss verfallen haben oder sich wider kauffen.

24. Wer auß den Schützen den andern mahnet, seinen Schuss anzezaigen, der soll vmb 4 ₰ gestrafft werden.

25. So ainer etwas Vngleichs vnder den Schüzen sicht, soll ers keinem andern, sondern dem Schüzenmaister anzaigen, damit alles Geschray vnd Zanckhs aufgehebt werde.

26. Welcher in dem Standt erst Puluer auf die Pfanen, Schwammen oder dergleichen fordert oder entlehnt, der solle von den Schüzenmaistern der Beschaidenheit nach gestrafft werden pr. 8 ₰.

27. Item solle keiner kein geladene Bixen, die dreymahl versagt hat, widerumb in das Schiesshauß hinein tragen, bey Straff 8 ₰.

28. Die Schüzenmayster sollen bey richter [rechter] Weill und Zeit Friedt bietten, vmb all Zwytracht zu uerhietten, so sich bey ihnen ann dem Schiessen oder an der Zech erheben.

29. Die Schüzenmaister sollen Gewalt haben, zu einer ieden Straff etlich auß gem. Schüzen zu ihnen zu erfordern, vnd die also erfordert werden vnd das mehrer erkhennen, dabey soll es verbleiben; vnd soll sich darwider khein Schütz vnderstehen, den verordneten Schizenmaistern weeder in dergleichen Straffen noch in andern Sachen einzeröden oder Maß vnd Ordnung zegeben bey Straff 4 Kr., sondern da ainer etwas vorzebringen oder in Sachen

sich beschwert zu sein vermainth, mag ers mit Bescheidenhait vnd allein gegen den Schüzenmaistern meldten.

30. Wolt aber ain Schütz bey der ihme dictierten Straff nit bleiben, der soll für den obristen Schüzenmaister, so da sein würdt die churfrl. oder Stattobrigkheit oder wer in ihrem Nammen darzu deputiert wirdt, bescheiden vnd in Sachen erkhenndt werden, was Schizen Rechtens ist.

31. Es mögen auch wohl ihrer Zwenn auß ainer Bixen schiessen, es seye Zihl- oder Pirschbixen, wann es ain Hochzeit- oder Kürweichen-Schiessen ist.

32. Wann der Kantengiesser anstatt der Geltgewinneter Zin auflegt vnd ain leidentlichen Gewin darfür begehrt, stehet es bey des Schüzen Willchür, ob er dasselbe annehmen wolle oder nit. So mag auch der Kuglblaz von den Schützenmaistern verliehen werden, wen sye wollen, das yedoch hierinfahls kein Gefehrlichkheit gebraucht werde.

33. Wann yedesmahls die Hosen oder Krenzle außgeschossen worden vnd etlich hernach vmb Gelt schiessen wolten, sollen sye ain absonderliche vnd alberaith verbrauchte Scheiben für sich henckhen lassen vnd ohne Entgelt brauchen; da sye aber ain Trag- oder Stechscheiben haben wollen, soll ain yeder 11 Kr. in die Laden zu geben schuldig sein.

34. Wofern auf dem Schiessen oder bey der Schüzen-Zech die Schüzen ain Vnwillen, Zanckh oder Hader anheben, sollen die Schüzen vnd Schüzenmaister Macht haben, in dergleichen nach Gebihr abzustraffen, yedoch wie oben gemelt, der Herrschafft dardurch nichts benohmen.

35. Ist denienigen, so nit schiessen, ob sye gleich zuuor Schizen gewest, bey Vermeidtung Pritschens verpotten, zur Forcht vnd Verhinderung der Schüzen nit yber die gemachte Glaider herein zur Hitten oder den Ständten zue gehen; da darnber ainer bethretten wurde, solle gleich mit ihme die dictierte Straff mit Britschen oder ain Kr. in die Laden zu geben vorgenohmmen werden; es were dann, das die Schüzenmaister ain oder andern, sonderlich die Frembden, dessen ehrenhalb haissen wurden.

36. Da auch ainer, der Scheiben verfehlte vnd khein Ausredt waiß oder sich sonsten im Schießen vnmanierlich verhelt, soll er von dem Schüzenschreiber vleißig aufgezaichnet vnd alsdann bey dem Jahrtag oder selbiger Zech gepritscht werden.



37. Es sollen auch alle Sonn= vnd Feyrtäg, wieuil der Schützen vnd das Leggelt gewesen, ordentliche Register gehalten vnd von den Schützenmaistern yber alle Einnamb vnd Außgab jerlichen ordentliche Rechnung abgelegt werden.

Lestlichen vnd zum 38., wo Handlungen oder Sachen fürfiellen, die in vorgemelten Articuln nit begriffen, sollen die Schüzenmaister samt gemainen Schiessgesellen Macht haben, die nach ihrem Guett= gedunckhen zu handten vnd abzerichten.

Damit sich nun von diser Schüzenordnung vnd dern vf ver= brechenden Fählen darin benenten Straffen mit der Vnwissenheit niemandt entschuldigen, solle selbe alle Jahr zu Anfang des Hosen= schiessens öffentlich abgelesen werden vnd habens zu mehrer Becröff= tigung vnd steiffer Handthabung mit gnädigem Consens der churfrl. Obrigkheit e. ersammer Burgermaister vnd Rath der churfürstl. Statt Thonauwörth mit gemeiner Statt Secret-Insigl (doch demselben in anderweeg ohne Schaden) verförttigen wollen. Geschehen im Jahr vnd Tag wie obstehet.

Aus den „Ordnungen oder Articvl-Briefen der Statt Thonauwerth Gesöll= schafften, Handtwerkhern vnd Zünfften", Folio 161 – 168. K. Kreisarchiv Neuburg.





Inhalt.

Die Vignette auf dem Umschlagtitel zeigt die verkleinerte Abbildung des Donauwörther Stadtwappens aus dem der Stadt von Kaiser Karl V. am 21. Oktober 1530 verliehenen Wappenbriefe.



